

Der Senat von Berlin
WGP - I C 22/ I C 24/ I C 21-
Tel.: 9028 (928) 2939/2887

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Regelung des Berufs der Hebamme sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der Anerkennung beruflicher Qualifikationen der Gesundheitsberufe

A. Problem

Zu Artikel 1

Das bundesrechtliche Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz - HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, hatte eine umfassende Reform der Hebammenausbildung zum Gegenstand.

Mit diesem Gesetz erfolgt die erforderliche landesrechtliche Anpassung an die geänderten bundesrechtlichen Regelungen durch Ablösung des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 22. September 1988 (GVBl. S. 1901), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875) geändert worden ist, und den Neuerlass eines Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Hebamme. Der Umfang der Änderungen macht eine Neufassung des Gesetzes erforderlich.

Zu Artikel 2

Die Änderungen unter Artikel 2 stellen notwendige Folgeänderungen vom Gesetz unter Artikel 1 dar.

Zu den Artikeln 3 bis 6

Die Änderungsgesetze zu den Artikeln 3 bis 7 bezwecken, die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2025/2187 (ABl. L 2187 vom 29.10.2025, S. 1) geändert worden ist, (im Folgenden auch: Berufsanerkennungsrichtlinie) deutlicher umzusetzen. Dies betrifft insbesondere die Änderungen, die die Berufsanerkennungsrichtlinie durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) erfahren hat.

B. Lösung

Mit dem Gesetz unter Artikel 1 werden die geänderten bundesrechtlichen Regelungen in einem neuen Gesetz über die Ausübung des Berufs der Hebamme umgesetzt. Das Gesetz über die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers wird gleichzeitig aufgehoben.

Artikel 2 regelt die aus Artikel 1 resultierenden Folgeänderungen.

Mit den Änderungen weiterer Gesetze unter Artikel 3 bis 7 werden die Vorgaben der Berufsanerkennungsrichtlinie transparenter und anwendungsfreundlicher umgesetzt.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Eine Alternative zum Erlass des Gesetzes unter Artikel 1 sowie zur Änderung der Gesetze unter Artikel 3 bis 7 gibt es nicht.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das Gesetz unter Artikel 1 führt, entsprechend den Vorgaben des § 3 des bundesrechtlich geregelten Hebammengesetzes, die Berufsbezeichnung „Hebamme“

einheitlich für alle Geschlechter (weiblich/ männlich/ divers) ein. Die männliche Sonderbezeichnung „Entbindungspfleger“ wird nicht weitergeführt, die Vorschriften des Gesetzes finden jedoch weiterhin auch auf die „Entbindungspfleger“ Anwendung. Die Berufsbezeichnung „Hebamme“ gilt für alle Berufsangehörigen. Der Hintergrund ist, dass die Bezeichnung „Entbindungspfleger“ vor dem Hintergrund irreführend ist, dass die Entbindungspflege nur einen Teil der Hebammentätigkeit ausmacht. Das Spektrum der Hebammentätigkeit umfasst über die Entbindungspflege hinaus auch die Beratung, Betreuung und Beobachtung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und der Stillzeit sowie die Untersuchung, Pflege und Überwachung von Neugeborenen und Säuglingen. Die männliche Berufsbezeichnung „Entbindungspfleger“ hatte hingegen den Anschein erweckt, dass sich männliche Hebammen nur und ausschließlich mit der Entbindungspflege beschäftigen würden und damit ihren weiblichen Kolleginnen nicht gleichrangig gegenüberstünden. Dieser Anschein wird, durch die nun einheitliche Berufsbezeichnung, entsprechend den bundesgesetzlichen Regelungen, beseitigt. Entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgabe des § 3 Absatz 2 des Hebammengesetzes sollen die Vorschriften dieses Gesetzes auch zukünftig auf die „Entbindungspfleger“ nach altem Recht angewendet werden.

- E. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln
Keine.
- F. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen
Keine.
- G. Gesamtkosten
Keine.
- H. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg
Keine.
- I. Zuständigkeit
Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Der Senat von Berlin
WGP - I C 24/ I C 22/ I C 21
Tel.: 9028 (928) 2887/2939

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Regelung des Berufs der Hebamme sowie weiterer Gesundheitsberufe

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Regelung des Berufs der Hebamme sowie zur Änderung weiterer Vorschriften
im Bereich der Anerkennung beruflicher Qualifikationen der Gesundheitsberufe¹**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

„Artikel 1

Gesetz über die Ausübung des Berufs der Hebamme (Berliner Hebammenberufsgesetz - BerlHebG)

¹ Artikel 3 bis 7 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2025/2187 der Kommission vom 30.07.2025 zum Aktenzeichen C (2025) 5066), ABl. L, 2025/2187, vom 29.10.25)

§ 1

Berufspflichten

(1) Hebammen sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen, psychologischen, soziologischen, hebammenwissenschaftlichen und weiteren bezugswissenschaftlichen Erkenntnisse unter Berücksichtigung soziokultureller Unterschiede und der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen auszuüben. Sie berücksichtigen die konkrete Lebenssituation, den sozialen, biographischen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung, die geschlechtliche Vielfalt sowie die Lebensphase der zu betreuenden Frauen und Familien. Sie unterstützen deren Selbständigkeit und achten deren Recht auf Selbstbestimmung. Sie haben Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen, Neugeborenen und Säuglingen Rat zu geben und Beistand zu leisten sowie Frauen und Familien bei Totgeburten und Fehlgeburten sowie bei Schwangerschaftsabbruch nach der zwölften Schwangerschaftswoche zu betreuen und zu begleiten. Sie haben sich regelmäßig beruflich fortzubilden. Sie haben sich regelmäßig beruflich fortzubilden.

(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Befugnisse und Berufspflichten der Hebammen in einer Berufsordnung zu regeln und dabei insbesondere nähere Regelungen zu treffen über

1. die in eigener Verantwortung zulässigen Aufgaben und Eingriffe bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen, Frauen nach Totgeburten und Fehlgeburten sowie nach Abbrüchen von Schwangerschaften nach der zwölften Schwangerschaftswoche, Neugeborenen und Säuglingen sowie das Verhalten bei regelwidrigen Fällen,

2. die Anwendung von Arzneimitteln,

3. die Auskunfts- und Informationspflicht über fallbezogene Aufzeichnungen gegenüber der zuständigen Amtsärztin oder dem zuständigen Amtsarzt, wenn eine betreute Schwangere, Gebärende oder Wöchnerin oder ein Neugeborenes verstorben oder eine Totgeburt eingetreten ist oder wenn Hinweise auf eine Verletzung der Berufspflichten vorliegen,

4. die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen und der Erteilung von Auskünften zu medizinisch-statistischen Zwecken,

5. die berufliche Fortbildung und

6. die kollegiale Zusammenarbeit untereinander und interprofessionelle Zusammenarbeit mit anderen Gesundheits-und Sozialberufen sowie den Umfang der zulässigen Werbung.

(3) Für Berufsangehörige, die Dienstleistungen nach den §§ 60 bis 62a des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, erbringen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Zusammenarbeit

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vor, so wirken Hebammen darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und zur Unterstützung der Eltern erfolgen. Sie arbeiten hierzu mit den zuständigen Stellen der Bezirke zusammen und beteiligen sich an den lokalen Netzwerken Kinderschutz. § 8 des Berliner Kinderschutzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875) bleibt unberührt.

§ 3

Vergütung

- (1) Die Vergütungen für die Leistungen der freiberuflichen Hebammen richten sich nach den jeweils geltenden Gebührenverordnungen.
- (2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, die Vergütungen (Gebühren, Ersatz von Aufwendungen, Wegegeld) für die berufsmäßigen Leistungen der freiberuflich tätigen Hebammen und Entbindungspfleger gegenüber Selbstzahlern durch Rechtsverordnung (Gebührenverordnung) festzusetzen.
- (3) Sofern in der Verordnung nach Absatz 2 ein Gebührenrahmen festgesetzt wird, ist die Höhe der Gebühr innerhalb dieses Rahmens nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere der Schwierigkeit und dem Zeitaufwand der einzelnen Leistung sowie den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

Artikel 2

Folgeänderungen

- (1) Die Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 9. November 2010 (GVBl. S. 518), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 01. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Verordnung werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
 - b. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
 - c. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
 - b. In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
 - c. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „oder dem Entbindungspfleger“ gestrichen.
 - d. In Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „Hebamme“ die Wörter „oder der Entbindungspfleger“ und nach dem Wort „Hebamme“ die Wörter „oder des Entbindungspflegers“ gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
 - b. In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
 - c. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Hebammen“ jeweils die Wörter „und Entbindungspfleger“ und die Wörter „und Entbindungspflegern“ gestrichen.
 - b. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
 - b. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.

7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
 - b. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
 - c. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
8. In § 7 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
 - b. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
 - c. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
10. § 9 wird wie folgt gefasst:

„Verletzung der Berufspflichten
Eine schuldhafte Verletzung der in dieser Verordnung festgelegten Berufspflichten kann unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist zum Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ durch die zuständige Behörde führen.“
11. In § 10 wird der Satz „Gleichzeitig tritt die Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 26. November 1989 (GVBl. S. 2102) außer Kraft.“ gestrichen.
- (2) Die Verordnung über die Vergütungen für Leistungen der Hebammen und Entbindungspfleger außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung vom 31. März 2009, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2021 (GVBl. S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 1. Im Titel der Verordnung werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
 2. In § 1 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.

- b. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
- 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
 - b. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
- 5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Medizinalfachberufe

1. Nach § 12 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über Medizinalfachberufe vom 15. Juni 1983 (GVBl. S. 919), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darüber zu informieren, dass unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein partieller Zugang gewährt werden kann.“
2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 Nummer 2 werden vor dem Wort „Kopien“ die Wörter „amtlich beglaubigte“ gestrichen.
 - b. Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Den Unterlagen sind Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beizufügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen von Unterlagen nach Satz 1 aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Die zuständige Behörde kann auf die Vorlage von Übersetzungen nach Satz 3 verzichten.“

Artikel 4

Änderung des Weiterbildungsgesetzes

1. Nach § 14 Absatz 3 Satz 1 des Weiterbildungsgesetzes vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darüber zu informieren, dass unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein partieller Zugang gewährt werden kann.“

2. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 Nummer 2 werden vor dem Wort „Kopien“ die Wörter „amtlich beglaubigte“ gestrichen.

- b. Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Den Unterlagen sind Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beizufügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen von Unterlagen nach Satz 1 aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Die zuständige Behörde kann auf die Vorlage von Übersetzungen nach Satz 3 verzichten.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung Medizinphysiker/Medizinphysikerin

1. § 2a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 Nummer 2 werden vor dem Wort „Kopien“ die Wörter „amtlich beglaubigte“ gestrichen.

- b. Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Den Unterlagen sind Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beizufügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern,

innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen von Unterlagen nach Satz 1 aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Die zuständige Behörde kann auf die Vorlage von Übersetzungen nach Satz 3 verzichten.“

2. Nach § 2e Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darüber zu informieren, dass unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein partieller Zugang gewährt werden kann.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“

Das Gesetz über die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ vom 12. November 1997 (GVBl. S. 603), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 644) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 Nummer 2 werden vor dem Wort „Kopien“ die Wörter „amtlich beglaubigte“ gestrichen.
- b. Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
 „Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Den Unterlagen sind Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beizufügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen von Unterlagen nach Satz 1 aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Die zuständige Behörde kann auf die Vorlage von Übersetzungen nach Satz 3 verzichten.“

2. Nach § 2e Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darüber zu informieren, dass unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein partieller Zugang gewährt werden kann.“

Artikel 7

Änderung des Berliner Heilberufekammergesetzes

Das Berliner Heilberufekammergesetz vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juni 2025 (GVBl. S. 241) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 6 Satz 1 des wird folgender Satz eingefügt:

„Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darüber zu informieren, dass unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein partieller Zugang gewährt werden kann.“

b. Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Das Verfahren ist auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers elektronisch durchzuführen. Vorzulegende Unterlagen sind gleichzeitig mit dem Antrag elektronisch einzureichen. Den Unterlagen sind Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beizufügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit unbedingt geboten kann die zuständige Kammer die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist beglaubigte Kopien oder Übersetzungen von Unterlagen nach Satz 1 aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach Absatz 4 Satz 2.

Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Die zuständige Kammer kann auf die Vorlage von Übersetzungen nach Satz 3 verzichten. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung. Auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers oder in dem Fall, dass die Nachweise nicht beigebracht werden, kann sich die zuständige Kammer an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaates wenden. Hierüber ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nach den Vorgaben der Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zu informieren.“

2. § 37 Absatz 3 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Den Unterlagen sind Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beizufügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen und soweit unbedingt geboten kann die zuständige Kammer die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist beglaubigte Kopien, weitere geeignete Unterlagen oder

Übersetzungen von Unterlagen nach Satz 1 aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach Absatz 4 Satz 2. Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Die zuständige Kammer kann auf die Vorlage von Übersetzungen nach Satz 3 verzichten.“

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 22. September 1988 (GVBl. S. 1901), das zuletzt durch Art. V des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875) geändert worden ist, außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen war das Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 4. Juni 1985 durch den Bundesgesetzgeber bis zum 18. Januar 2020 zu novellieren. Diese Novellierung wurde durch das Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz - HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) vorgenommen, indem es insbesondere die Zugangsvoraussetzung zur Hebammenausbildung von einer zehnjährigen auf eine zwölfjährige allgemeine Schulausbildung an hob, die Hebammenausbildung vollständig akademisierte und die Berufsbezeichnung der „Hebamme“ für alle Berufsangehörigen unter Abschaffung der männlichen Berufsbezeichnung „Entbindungspfleger“ einführte.

In Berlin enthielt bisher das Gesetz über die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 22. September 1988 (GVBl. S. 1901), das zuletzt durch Art. V des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVBl. S. 875) geändert worden ist, die zur Ausübung des Hebammenberufs notwendigen Bestimmungen.

Mit dem Gesetz über die Ausübung des Berufs der Hebamme unter Artikel 1 werden die geänderten bundesrechtlichen Regelungen in einem neuen Gesetz umgesetzt. Das

Gesetz über die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers wird gleichzeitig aufgehoben.

Mit den Gesetzen unter 3 bis 7 werden die Vorgaben der Berufsanerkennungsrichtlinie transparenter und anwendungsfreundlicher umgesetzt.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Ausübung des Berufs der Hebamme)

Der Titel des Gesetzes verdeutlicht, dass die Berufsbezeichnung „Hebamme“ nunmehr für alle Berufsangehörigen gilt. Die männliche Berufsbezeichnung „Entbindungspfleger“ wird somit abgeschafft und eine Berufsbezeichnung für diverse Berufsangehörige eingeführt. Die bisherige männliche Berufsbezeichnung „Entbindungspfleger“ wird nicht weitergeführt. Dies resultiert daraus, dass die Entbindungspflege nur einen Teil der Hebammentätigkeit darstellt und daher den Eindruck erwecken könnte, dass sich männliche Hebammen nur und ausschließlich mit der Entbindungspflege beschäftigen würden und damit ihren weiblichen Kolleginnen nicht gleichrangig gegenüberstünden.

Zu § 1

In Absatz 1 wird, entsprechend der Vorgaben des § 9 Absatz 2 des Hebammengesetzes, die Verpflichtung der Hebammen geregelt, ihren Beruf gewissenhaft und entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen, psychologischen, soziologischen, hebammenwissenschaftlichen und weiteren bezugswissenschaftlichen Erkenntnisse unter Berücksichtigung soziokultureller Unterschiede und der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen auszuüben.

Die Hebammen müssen in ihrer Tätigkeit die konkrete Lebenssituation, den sozialen, biographischen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung, die geschlechtliche Vielfalt sowie die Lebensphase der zu betreuenden Frauen und Familien berücksichtigen, deren Selbständigkeit unterstützen und deren Recht auf Selbstbestimmung achten.

Verdeutlicht werden soll, im Einklang mit den bundesrechtlichen Bestimmungen, dass die Hebammentätigkeit auf der Grundlage einer Berufsethik erfolgt.

Die Hebammentätigkeit umfasst die selbständige und umfassende Beratung, Betreuung und Beobachtung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und der Stillzeit, die selbständige Leitung von physiologischen Geburten sowie die Untersuchung, Pflege und Überwachung von Neugeborenen und Säuglingen.

Zudem wird auch die Betreuung und Begleitung von Frauen und Familien bei Totgeburten und Fehlgeburten sowie bei Schwangerschaftsabbrüchen nach der zwölften Schwangerschaftswoche eingeschlossen.

Absatz 2 ermächtigt das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied dazu, durch Rechtsverordnung die Befugnisse und Berufspflichten der Hebammen in einer Berufsordnung zu regeln. Da die in der Berufsordnung zu treffenden Regelungen in den grundrechtsrelevanten Bereich der Berufsausübung eingreifen (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes), sind die Grundzüge der Verordnung bereits in der Ermächtigungsgrundlage unter den Nummern 1 bis 6 festgelegt. Die auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 22. September 1988 (GVBl. S. 1901), welches durch dieses Gesetz abgelöst wird, erlassene Berufsordnung dient dem Ziel, Aufgaben und Tätigkeiten in eigener Verantwortung der Hebammen festzulegen und die sich daraus ergebenden besonderen Verpflichtungen zu bestimmen (Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 9. November 2010 (GVBl. 2010, 518), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 01. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist).

Der Regelungsinhalt des Absatz 2 Nr. 1 resultiert aus geänderten bundesrechtlichen Ergänzungen in Gestalt einer Erweiterung des betreuten Personenkreises und erfasst nun auch Frauen und Familien bei Totgeburten und Fehlgeburten sowie bei Schwangerschaftsabbrüchen nach der zwölften Schwangerschaftswoche sowie die Versorgung und Überwachung von Säuglingen und Neugeborenen.

Absatz 2 Nr. 2 ermächtigt dazu, in der Berufsordnung Regelungen zu der Anwendung von Arzneimitteln zu treffen.

Die Regelungen in Absatz 2 Nr. 3 entsprechen der geltenden Rechtslage, wonach die zuständige Amtsärztin oder der zuständige Amtsarzt zwar keine Aufsicht über die Hebammen ausübt, jedoch fallbezogene Informationen und Auskünfte von freiberuflich tätigen Hebammen verlangen kann, wenn von ihnen betreute Schwangere, Gebärende oder Wöchnerinnen oder ein Neugeborenes verstorben, eine Totgeburt eingetreten ist oder wenn Hinweise auf grobe Verletzungen der Berufspflichten vorliegen.

Absatz 2 Nr. 4 betrifft die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen und der Erteilung von Auskünften zu medizinisch-statistischen Zwecken, die in der Berufsordnung konkretisiert werden.

In Absatz 2 Nr. 5 wird die berufliche Fortbildung genannt. Eine regelmäßige Aktualisierung des Wissensstandes insbesondere der außerklinisch tätigen Hebammen ist die Grundvoraussetzung für eine der medizinischen Entwicklung angepasste qualifizierte Tätigkeit.

Die Regelungen in Absatz 2 Nr. 6 erfolgen zum Zwecke der Stärkung der interprofessionellen Zusammenarbeit auch mit anderen Gesundheits- und Sozialberufen. Um eine anspruchsvolle und umfassende Betreuung zu gewährleisten, müssen Hebammen ein funktionierendes Netzwerk der kollegialen Zusammenarbeit haben. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den anderen Gesundheits- und Sozialberufen, insbesondere mit den Gynäkologinnen und Gynäkologen, Kinderärztinnen und Kinderärzten, Hausärztinnen und Hausärzten, Still- und Laktationsberaterinnen und -beratern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Diätassistentinnen und Diätassistenten, Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Familienhebammen ist zu fördern und zu pflegen.

Zu § 2

Hebammen sind während der Schwangerschaft, bei der Geburt und in der Zeit danach wichtige Ansprech- und Vertrauenspersonen für Familien. Der frühzeitige und enge Kontakt zu (werdenden) Eltern ermöglicht den Hebammen, frühzeitig Risiken zu erkennen, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hindeuten und die Eltern über die vorhandenen Unterstützungsangebote zu informieren und zu deren Nutzung anzuregen. Auskünfte über Tatsachen, die der Hebamme in Ausübung des Berufes bekannt geworden sind, dürfen nur in dem Umfang erfolgen, wie es zur Vermeidung von Verletzungen des Kindeswohls unabdingbar ist. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Hebammen sind die Koordinatorinnen und Koordinatoren Kinderschutz des für das Kind zuständigen Gesundheitsamtes. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise und Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Personensorgeberechtigten des Kindes oder das Verhalten eines Dritten bestehen. Hierzu können beispielsweise nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen, körperliche oder seelische Krankheitssymptome, unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr, fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung oder Gewalttätigkeiten in der Familie zählen.

In Absatz 3 werden die Regelungen der Absätze 1 und 2 für Berufsangehörige, die Dienstleistungen nach §§ 60-62a des Hebammengesetzes erbringen, für entsprechend anwendbar erklärt. Dies betrifft Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, eines Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates, die als dienstleistungserbringende Personen im Rahmen vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungen den Hebammenberuf unter bestimmten Voraussetzungen ausüben dürfen.

Zu § 3

Absatz 1 bestimmt, dass sich die Vergütungen für die Leistungen der freiberuflichen Hebammen nach den jeweils geltenden Gebührenverordnungen richten. Hierdurch wird zum Schutz der Hilfesuchenden sichergestellt, dass sich das Entgelt für die Leistungen der freiberuflich tätigen Hebammen nach einer bestimmten Gebührenverordnung zu richten hat und freie Honorarvereinbarungen unzulässig sind.

Absatz 2 weist, wie schon seine Vorgängerregelung in § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspfleger vom 22. September 1988 (GVBl. S. 1901), das zuletzt durch Art. V des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVBl. S. 875) geändert worden ist, eine Ermächtigung zum Erlass einer Gebührenordnung, auf. Diesem ist die zuständige Senatsverwaltung durch den Erlass der Verordnung über die Vergütungen für Leistungen der Hebammen und Entbindungspfleger außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung vom 31. März 2009, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2021 (GVBl. S. 410) geändert worden ist, nachgekommen.

Absatz 3 übernimmt die Vorgabe aus seiner Vorgängerregelung in § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspfleger vom 22. September 1988 (GVBl. S. 1901), das zuletzt durch Art. V des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVBl. S. 875) geändert worden ist, und bestimmt, dass, sofern in der Verordnung nach Absatz 2 ein Gebührenrahmen festgesetzt wird, die Höhe der Gebühr innerhalb dieses Rahmens nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere der Schwierigkeit und dem Zeitaufwand der einzelnen Leistung sowie den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Zahlungspflichtigen zu bemessen ist.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Die unter Artikel 2 aufgeführten Änderungen stellen notwendige Folgeänderungen an der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 9. November 2010 (GVBl. S. 518), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, sowie an der Verordnung über die Vergütungen für Leistungen der Hebammen und Entbindungspfleger außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung vom 31. März 2009, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2021 (GVBl. S. 410) geändert worden ist, dar.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über Medizinalfachberufe)

Zu Nummer 1

Die Ergänzung um den neuen Satz 2 erfolgt im Interesse einer transparenteren und anwendungsfreundlicheren Umsetzung des Art. 4f der Richtlinie 2005/36/EG. Die

Anerkennungsbehörde muss die antragstellenden Personen darüber informieren, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Antrag auf partiellen Zugang gestellt werden kann.

Zu Nummer 2

Die Änderungen erfolgen mit dem Ziel der Umsetzung der auf der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 4. Dezember 2025 gefassten Beschlüsse. Um die Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener beruflicher Qualifikationen zu vereinfachen und zu beschleunigen, soll ein weitgehender und auf Missbrauchs- bzw. Täuschungskontrolle beschränkter Verzicht auf Beglaubigungen normiert werden.

Zudem soll die Akzeptanz von englischsprachigen Unterlagen als Alternative zu deutschsprachigen Unterlagen als Regelfall ermöglicht werden. Nur in begründeten Einzelfällen sollen zur Missbrauchskontrolle deutsche Übersetzungen angefordert werden können. Diese dürfen auch von im Ausland amtlich bestellten oder beeidigten Übersetzerinnen und Übersetzern angefertigt werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Weiterbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Siehe die Begründung zu Artikel 3 Nummer 1.

Zu Nummer 2

Siehe die Begründung zu Artikel 3 Nr. 1.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung Medizinphysiker/Medizinphysikerin)

Zu Nummer 1

Siehe die Begründung zu Artikel 3 Nummer 1.

Zu Nummer 2

Siehe die Begründung zu Artikel 3 Nr. 1.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“)

Zu Nummer 1

Siehe die Begründung zu Artikel 3 Nummer 1.

Zu Nummer 2

Siehe die Begründung zu Artikel 3 Nr. 1.

Zu Artikel 7 (Änderung des Berliner Heilberufekammergesetzes)

Siehe die Begründung zu Artikel 3 Nummer 1.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

c) Beteiligungen

Der Gesetzentwurf zu Artikel 1 wurde gemäß § 39 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil den zu beteiligenden Fachkreisen und Verbänden – hier dem Berliner Hebammenverband e.V. und den Berliner Heilberufekammern – vorgelegt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Das Gesetz unter Artikel 1 führt, entsprechend der Vorgaben des § 3 des bundesrechtlich geregelten Hebammengesetzes, die Berufsbezeichnung „Hebamme“ einheitlich für alle Geschlechter (weiblich/ männlich/ divers) ein. Die männliche Sonderbezeichnung „Entbindungspfleger“ wird nicht weitergeführt, die Vorschriften des Gesetzes finden jedoch weiterhin auch auf die „Entbindungspfleger“ Anwendung. Die Berufsbezeichnung „Hebamme“ gilt für alle Berufsangehörigen. Der Hintergrund ist, dass die Bezeichnung „Entbindungspfleger“ dahingehend irreführend ist, dass die Entbindungspflege als nur ein Teil der Hebammentätigkeit anzusehen ist. Das Spektrum der Hebammentätigkeit umfasst über die Entbindungspflege hinaus auch die Beratung, Betreuung und Beobachtung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und der Stillzeit sowie die Untersuchung, Pflege und Überwachung von Neugeborenen und Säuglingen. Die männliche Berufsbezeichnung „Entbindungspfleger“ hatte den Anschein erweckt,

dass sich männliche Hebammen nur und ausschließlich mit der Entbindungspflege beschäftigen würden und damit ihren weiblichen Kolleginnen nicht gleichrangig gegenüberstünden. Dieser Anschein wird, durch die nun einheitliche Berufsbezeichnung, entsprechend den bundesgesetzlichen Regelungen, beseitigt.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

G. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den . (Monat/Jahr)

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft
Gesundheit und Pflege

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte (zu Artikel 2 bis 7)

alte Fassung	neue Fassung
Berufsordnung für Hebammen <i>und</i> <i>Entbindungspfleger</i>	Berufsordnung für Hebammen
§ 1 Aufgaben und Pflichten	§ 1 Aufgaben und Pflichten
(1) Hebammen <i>und Entbindungspfleger</i> dürfen folgende Tätigkeiten in eigener Verantwortung ausüben: 1. Aufklärung und Beratung in Fragen der Familienplanung; 2. Feststellung der Schwangerschaft und Beobachtung der normal verlaufenden Schwangerschaft; Durchführung der zur Beobachtung eines normalen Schwangerschaftsverlaufs notwendigen Untersuchungen; 3. Veranlassung von Untersuchungen zur möglichst frühzeitigen Feststellung einer Risikoschwangerschaft und Aufklärung über die damit zusammenhängenden Besonderheiten; 4. Vorbereitung auf die Elternschaft; umfassende Vorbereitung auf die Geburt einschließlich Beratung in Fragen der Hygiene und Ernährung von Mutter und Kind; 5. Betreuung der Gebärenden während der Geburt und Überwachung des Fötus in der Gebärmutter mit Hilfe geeigneter Mittel; 6. Durchführung von Normalgeburten bei Schädellage einschließlich eines erforderlichen Scheidendammchnitts, Naht eines unkomplizierten Risses oder	(1) Hebammen dürfen folgende Tätigkeiten in eigener Verantwortung ausüben: 1. Aufklärung und Beratung in Fragen der Familienplanung; 2. Feststellung der Schwangerschaft und Beobachtung der normal verlaufenden Schwangerschaft; Durchführung der zur Beobachtung eines normalen Schwangerschaftsverlaufs notwendigen Untersuchungen; 3. Veranlassung von Untersuchungen zur möglichst frühzeitigen Feststellung einer Risikoschwangerschaft und Aufklärung über die damit zusammenhängenden Besonderheiten; 4. Vorbereitung auf die Elternschaft; umfassende Vorbereitung auf die Geburt einschließlich Beratung in Fragen der Hygiene und Ernährung von Mutter und Kind; 5. Betreuung der Gebärenden während der Geburt und Überwachung des Fötus in der Gebärmutter mit Hilfe geeigneter Mittel; 6. Durchführung von Normalgeburten bei Schädellage einschließlich eines erforderlichen Scheidendammchnitts, Naht eines unkomplizierten Risses oder Scheidendammchnitts und im

Scheidendammsschnitts und im Dringlichkeitsfall Durchführung von Beckenendlagegeburten; 7. Erkennung der Anzeichen von Anomalien bei der Mutter oder beim Kind, die ärztliches Eingreifen erforderlich machen, und Hilfeleistung bei etwaigen ärztlichen Maßnahmen; Ergreifen der notwendigen Maßnahmen bei Abwesenheit einer Ärztin oder eines Arztes, insbesondere manuelle Ablösung der Plazenta; 8. Untersuchung, Überwachung und Pflege des Neugeborenen; Einleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen in Notfällen; Durchführung von Prophylaxe-Maßnahmen und Information an die Sorgeberechtigten über weitere Untersuchungen im Rahmen des Neugeborenen-Screenings, über die Notwendigkeit kinderärztlicher Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und über Schutzimpfungen; 9. Pflege der Wöchnerin und Überwachung ihres Zustandes; Beratung und Anleitung zu Pflege und Ernährung des Neugeborenen; 10. Beratung und Anleitung zum Stillen bis zum Ende der Stillzeit; 11. Durchführung der von einer Ärztin oder einem Arzt verordneten Behandlung; 12. Ausstellung von Bescheinigungen im Rahmen der Berufsausübung.	Dringlichkeitsfall Durchführung von Beckenendlagegeburten; 7. Erkennung der Anzeichen von Anomalien bei der Mutter oder beim Kind, die ärztliches Eingreifen erforderlich machen, und Hilfeleistung bei etwaigen ärztlichen Maßnahmen; Ergreifen der notwendigen Maßnahmen bei Abwesenheit einer Ärztin oder eines Arztes, insbesondere manuelle Ablösung der Plazenta; 8. Untersuchung, Überwachung und Pflege des Neugeborenen; Einleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen in Notfällen; Durchführung von Prophylaxe-Maßnahmen und Information an die Sorgeberechtigten über weitere Untersuchungen im Rahmen des Neugeborenen-Screenings, über die Notwendigkeit kinderärztlicher Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und über Schutzimpfungen; 9. Pflege der Wöchnerin und Überwachung ihres Zustandes; Beratung und Anleitung zu Pflege und Ernährung des Neugeborenen; 10. Beratung und Anleitung zum Stillen bis zum Ende der Stillzeit; 11. Durchführung der von einer Ärztin oder einem Arzt verordneten Behandlung; 12. Ausstellung von Bescheinigungen im Rahmen der Berufsausübung.
(2) Hebammen <u>und Entbindungspfleger</u> haben Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen über jede beabsichtigte Maßnahme und deren Folgen umfassend aufzuklären.	(2) Hebammen haben Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen über jede beabsichtigte Maßnahme und deren Folgen umfassend aufzuklären.
(3) Hebammen <u>und Entbindungspfleger</u> haben bei ihrer beruflichen Tätigkeit untereinander und mit anderen	(3) Hebammen haben bei ihrer beruflichen Tätigkeit untereinander und mit anderen

Gesundheitsberufen kollegial zusammenzuarbeiten.	Gesundheitsberufen kollegial zusammenzuarbeiten.
§ 2 Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes	§ 2 Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes
(1) Hebammen <i>und Entbindungspfleger</i> haben eigenverantwortlich Hilfe bei allen regelrechten Vorgängen der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes zu leisten. Wird die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes gewünscht, so haben Hebammen <i>und Entbindungspfleger</i> diesem Wunsch zu entsprechen.	(1) Hebammen haben eigenverantwortlich Hilfe bei allen regelrechten Vorgängen der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes zu leisten. Wird die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes gewünscht, so haben Hebammen diesem Wunsch zu entsprechen.
(2) Bei Regelwidrigkeiten oder Verdacht auf Regelwidrigkeiten haben Hebammen <i>und Entbindungspfleger</i> erforderlichenfalls die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes oder die Einweisung in ein Krankenhaus zu veranlassen. Dabei haben Hebammen <i>und Entbindungspfleger</i> den Wunsch der Frau einer Hinzuziehung oder Einweisung zu berücksichtigen. Wird die Hinzuziehung oder Einweisung abgelehnt, haben Hebammen <i>und Entbindungspfleger</i> darauf hinzuwirken, dass eine Ärztin oder ein Arzt hinzugezogen wird oder die Einweisung in ein Krankenhaus erfolgt. Bleibt es bei der Ablehnung, so soll dies schriftlich bestätigt werden.	(2) Bei Regelwidrigkeiten oder Verdacht auf Regelwidrigkeiten haben Hebammen erforderlichenfalls die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes oder die Einweisung in ein Krankenhaus zu veranlassen. Dabei haben Hebammen den Wunsch der Frau einer Hinzuziehung oder Einweisung zu berücksichtigen. Wird die Hinzuziehung oder Einweisung abgelehnt, haben Hebammen darauf hinzuwirken, dass eine Ärztin oder ein Arzt hinzugezogen wird oder die Einweisung in ein Krankenhaus erfolgt. Bleibt es bei der Ablehnung, so soll dies schriftlich bestätigt werden.
(3) Übernimmt eine Ärztin oder ein Arzt die Behandlung im Falle einer Regelwidrigkeit oder eines Verdachtes auf eine Regelwidrigkeit, so ist sie oder er gegenüber der Hebamme <i>oder dem Entbindungspfleger</i> weisungsbefugt.	(3) Übernimmt eine Ärztin oder ein Arzt die Behandlung im Falle einer Regelwidrigkeit oder eines Verdachtes auf eine Regelwidrigkeit, so ist sie oder er gegenüber der Hebamme weisungsbefugt.
(4) Verstößt eine ärztliche Anweisung gegen die anerkannten Regeln der Geburtshilfe, hat die Hebamme <i>oder der Entbindungspfleger</i> die Ärztin oder den	(4) Verstößt eine ärztliche Anweisung gegen die anerkannten Regeln der Geburtshilfe, hat die Hebamme die Ärztin oder den Arzt nachdrücklich darauf

Arzt nachdrücklich darauf hinzuweisen und den Hinweis zu dokumentieren. Erkennt die Ärztin oder der Arzt den Einwand der Hebamme <i>oder des Entbindungspflegers</i> nicht an, hat die Hebamme <i>oder der Entbindungspfleger</i> gegebenenfalls die ärztliche Vorgesetzte oder den ärztlichen Vorgesetzten der Ärztin oder des Arztes zu informieren und auf deren oder dessen Hinzuziehung zu bestehen. Soweit es die geburtshilfliche Situation erlaubt, kann die Hebamme <i>oder der Entbindungspfleger</i> die Durchführung der ärztlichen Anweisung verweigern.	hinzuweisen und den Hinweis zu dokumentieren. Erkennt die Ärztin oder der Arzt den Einwand der Hebamme nicht an, hat die Hebamme gegebenenfalls die ärztliche Vorgesetzte oder den ärztlichen Vorgesetzten der Ärztin oder des Arztes zu informieren und auf deren oder dessen Hinzuziehung zu bestehen. Soweit es die geburtshilfliche Situation erlaubt, kann die Hebamme die Durchführung der ärztlichen Anweisung verweigern.
§ 3 Anwendung von Arzneimitteln	§ 3 Anwendung von Arzneimitteln
(1) Hebammen <i>und Entbindungspfleger</i> dürfen bei ihrer Berufsausübung nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel anwenden.	(1) Hebammen dürfen bei ihrer Berufsausübung nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel anwenden.
(2) Hebammen <i>und Entbindungspfleger</i> dürfen folgende verschreibungspflichtige Arzneimittel, die für die Abgabe an Hebammen <i>und Entbindungspfleger</i> von der Verschreibungspflicht ausgenommen sind, anwenden und verabreichen: 1. ein betäubungsmittelfreies krampflösendes oder schmerzstillendes Arzneimittel, das zum Einsatz in der Geburtshilfe geeignet ist, bei entsprechender Indikation in der Eröffnungsperiode; 2. Wehenmittel oder Mutterkornpräparate zur Blutstillung bei der Gefahr oder dem Auftreten von bedrohlichen Blutungen in der Nachgeburtsperiode, falls ärztlicher Beistand oder die Einweisung in ein Krankenhaus nicht rechtzeitig möglich ist;	(2) Hebammen dürfen folgende verschreibungspflichtige Arzneimittel, die für die Abgabe an Hebammen von der Verschreibungspflicht ausgenommen sind, anwenden und verabreichen: 1. ein betäubungsmittelfreies krampflösendes oder schmerzstillendes Arzneimittel, das zum Einsatz in der Geburtshilfe geeignet ist, bei entsprechender Indikation in der Eröffnungsperiode; 2. Wehenmittel oder Mutterkornpräparate zur Blutstillung bei der Gefahr oder dem Auftreten von bedrohlichen Blutungen in der Nachgeburtsperiode, falls ärztlicher Beistand oder die Einweisung in ein Krankenhaus nicht rechtzeitig möglich ist;

3. ein Lokalanästhetikum im Falle einer Dammnaht; 4. wehenhemmende Mittel zur Überbrückung einer Notfallsituation bis zur Einweisung in ein Krankenhaus.	3. ein Lokalanästhetikum im Falle einer Dammnaht; 4. wehenhemmende Mittel zur Überbrückung einer Notfallsituation bis zur Einweisung in ein Krankenhaus.
(3) Freiberuflich tätige Hebammen <i>und Entbindungspfleger</i> müssen sicherstellen, dass sie Arzneimittel nach Absatz 2 entsprechend dem von ihnen angebotenen Tätigkeitsspektrum jederzeit zur Verfügung haben.	(3) Freiberuflich tätige Hebammen müssen sicherstellen, dass sie Arzneimittel nach Absatz 2 entsprechend dem von ihnen angebotenen Tätigkeitsspektrum jederzeit zur Verfügung haben.
§ 4 Schweigepflicht	§ 4 Schweigepflicht
(1) Hebammen <i>und Entbindungspfleger</i> haben über die ihnen im Rahmen der Berufsausübung anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen Tatsachen zu schweigen. Dazu gehören auch schriftliche oder elektronische Mitteilungen der betreuten Frauen, Aufzeichnungen über die betreuten Frauen und sonstige Untersuchungsbefunde. Die Schweigepflicht gilt nicht gegenüber Ärztinnen und Ärzten sowie Hebammen <i>und Entbindungspflegern</i> für Auskünfte, die für die Behandlung oder Betreuung erforderlich sind.	(1) Hebammen haben über die ihnen im Rahmen der Berufsausübung anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen Tatsachen zu schweigen. Dazu gehören auch schriftliche oder elektronische Mitteilungen der betreuten Frauen, Aufzeichnungen über die betreuten Frauen und sonstige Untersuchungsbefunde. Die Schweigepflicht gilt nicht gegenüber Ärztinnen und Ärzten sowie Hebammen für Auskünfte, die für die Behandlung oder Betreuung erforderlich sind.
(2) Hebammen <i>und Entbindungspfleger</i> sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder die Offenbarung zum Schutz eines höherwertigen Rechtsguts erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt.	(2) Hebammen sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder die Offenbarung zum Schutz eines höherwertigen Rechtsguts erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt.
§ 5 Dokumentationspflicht	§ 5 Dokumentationspflicht
(1) Hebammen <i>und Entbindungspfleger</i> haben die in Ausübung ihres Berufs getroffenen Feststellungen und	1) Hebammen haben die in Ausübung ihres Berufs getroffenen Feststellungen und Maßnahmen bei Schwangeren,

Maßnahmen bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen und die Anwendung von Arzneimitteln schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so abzufassen, dass die gesamte Tätigkeit während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts und die Versorgung des Neugeborenen nachvollziehbar sind.	Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen und die Anwendung von Arzneimitteln schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so abzufassen, dass die gesamte Tätigkeit während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts und die Versorgung des Neugeborenen nachvollziehbar sind.
(2) Die Dokumentation ist unter Beachtung der beruflichen Schweigepflicht und der Datenschutzvorschriften mindestens zehn Jahre aufzubewahren.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Freiberuflich tätige Hebammen <i>und Entbindungspfleger</i> haben rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass die Dokumentation auch nach dem Ende ihrer beruflichen Tätigkeit entsprechend den Anforderungen des Absatzes 2 aufbewahrt wird. Auf Wunsch kann die Dokumentation den betreuten Frauen ausgehändigt werden. Die Aushändigung muss schriftlich bestätigt werden.	(3) Freiberuflich tätige Hebammen haben rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass die Dokumentation auch nach dem Ende ihrer beruflichen Tätigkeit entsprechend den Anforderungen des Absatzes 2 aufbewahrt wird. Auf Wunsch kann die Dokumentation den betreuten Frauen ausgehändigt werden. Die Aushändigung muss schriftlich bestätigt werden.
(4) Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien bedürfen besonderer Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, um deren Veränderung, Vernichtung oder unrechtmäßige Verwendung zu verhindern.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 6 Fortbildungspflicht	§ 6 Fortbildungspflicht
(1) Hebammen <i>und Entbindungspfleger</i> sind verpflichtet, sich sowohl über die für ihre Berufsausübung geltenden Vorschriften als auch über die aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse der Hebammenkunde und der medizinischen Wissenschaft zu unterrichten und sie zu beachten.	(1) Hebammen sind verpflichtet, sich sowohl über die für ihre Berufsausübung geltenden Vorschriften als auch über die aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse der Hebammenkunde und der medizinischen Wissenschaft zu unterrichten und sie zu beachten.

(2) Hebammen <i>und Entbindungspfleger</i> sind verpflichtet, an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 45 Stunden in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren teilzunehmen. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin auf Verlangen nachzuweisen.	(2) Hebammen sind verpflichtet, an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 45 Stunden in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren teilzunehmen. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin auf Verlangen nachzuweisen.
(3) Geeignete Fortbildungsmaßnahmen sind insbesondere Veranstaltungen, Kongresse, Tagungen und Qualitätszirkel, die sich auf das ausgeübte oder angestrebte Tätigkeitsspektrum der Hebamme <i>oder des Entbindungspflegers</i> in den Gebieten der Schwangerschaftsbetreuung, der Geburtshilfe (einschließlich Notfällen und Reanimation in der Geburtshilfe) und der Wochenbettpflege beziehen und die in der Anlage aufgeführten Themen zum Gegenstand haben.	(3) Geeignete Fortbildungsmaßnahmen sind insbesondere Veranstaltungen, Kongresse, Tagungen und Qualitätszirkel, die sich auf das ausgeübte oder angestrebte Tätigkeitsspektrum der Hebamme in den Gebieten der Schwangerschaftsbetreuung, der Geburtshilfe (einschließlich Notfällen und Reanimation in der Geburtshilfe) und der Wochenbettpflege beziehen und die in der Anlage aufgeführten Themen zum Gegenstand haben.
§ 7 Weitere Pflichten bei freiberuflicher Tätigkeit	§ 7 Weitere Pflichten bei freiberuflicher Tätigkeit
Freiberuflich tätige Hebammen <i>und Entbindungspfleger</i> sind zusätzlich verpflichtet, 1. die für die Berufsausübung erforderlichen Instrumente, Arzneimittel und Materialien bereitzuhalten und die Instrumente zu warten, 2. sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu versichern, 3. sich an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung für außerklinische Geburtshilfe zu beteiligen (z. B. Teilnahme an bundes- oder landesweiten Perinatalerhebungen),	Freiberuflich tätige Hebammen sind zusätzlich verpflichtet, 1. die für die Berufsausübung erforderlichen Instrumente, Arzneimittel und Materialien bereitzuhalten und die Instrumente zu warten, 2. sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu versichern, 3. sich an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung für außerklinische Geburtshilfe zu beteiligen (z. B. Teilnahme an bundes- oder landesweiten Perinatalerhebungen),

4. sich grundsätzlich gegenseitig zu vertreten, 5. die von ihnen betreuten Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen über ihre Erreichbarkeit, die Vertretungsregelung und die Inanspruchnahme anderer Dienste im Bedarfsfall aufzuklären, 6. die Praxis durch ein Schild zu kennzeichnen, das den Namen, die Berufsbezeichnung, die Sprechzeiten, die Telefonnummer und gegebenenfalls die Art der Berufstätigkeit angibt, und 7. berufsunwürdige Werbung zu unterlassen.	4. sich grundsätzlich gegenseitig zu vertreten, 5. die von ihnen betreuten Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen über ihre Erreichbarkeit, die Vertretungsregelung und die Inanspruchnahme anderer Dienste im Bedarfsfall aufzuklären, 6. die Praxis durch ein Schild zu kennzeichnen, das den Namen, die Berufsbezeichnung, die Sprechzeiten, die Telefonnummer und gegebenenfalls die Art der Berufstätigkeit angibt, und 7. berufsunwürdige Werbung zu unterlassen.
§ 8 Anzeige- und Meldepflichten bei freiberuflicher Tätigkeit	§ 8 Anzeige- und Meldepflichten bei freiberuflicher Tätigkeit
(1) Freiberuflich tätige Hebammen <i>und Entbindungspfleger</i> sind verpflichtet, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin den Beginn und das Ende ihrer Tätigkeit unter Nachweis ihrer Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung anzuzeigen.	(1) Freiberuflich tätige Hebammen <i>und Entbindungspfleger</i> sind verpflichtet, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin den Beginn und das Ende ihrer Tätigkeit unter Nachweis ihrer Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung anzuzeigen.
(2) Freiberuflich tätige Hebammen <i>und Entbindungspfleger</i> sind verpflichtet, der für den Tätigkeitsort zuständigen Amtsärztin oder dem insoweit zuständigen Amtsarzt die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die fallbezogenen Aufzeichnungen zu gewähren, wenn eine von ihnen betreute Schwangere, Gebärende oder Wöchnerin oder ein Neugeborenes verstorben oder eine Totgeburt eingetreten ist oder wenn Hinweise auf eine Verletzung der Berufspflichten vorliegen. Sonstige Melde- und Anzeigepflichten bleiben unberührt.	2) Freiberuflich tätige Hebammen sind verpflichtet, der für den Tätigkeitsort zuständigen Amtsärztin oder dem insoweit zuständigen Amtsarzt die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die fallbezogenen Aufzeichnungen zu gewähren, wenn eine von ihnen betreute Schwangere, Gebärende oder Wöchnerin oder ein Neugeborenes verstorben oder eine Totgeburt eingetreten ist oder wenn Hinweise auf eine Verletzung der Berufspflichten vorliegen. Sonstige Melde- und Anzeigepflichten bleiben unberührt.

(3) Freiberuflich tätige Hebammen <i>und Entbindungspfleger</i> sind verpflichtet, der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung auf deren Aufforderung anonymisierte Auskünfte für medizinalstatistische Zwecke zu erteilen.	(3) Freiberuflich tätige Hebammen <i>und Entbindungspfleger</i> sind verpflichtet, der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung auf deren Aufforderung anonymisierte Auskünfte für medizinalstatistische Zwecke zu erteilen.
§ 9 Verletzung der Berufspflichten	§ 9 Verletzung der Berufspflichten
Eine schuldhafte Verletzung der in dieser Verordnung festgelegten Berufspflichten kann unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) geändert worden ist, zum Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ <i>oder „Entbindungspfleger“</i> durch die zuständige Behörde führen.	Eine schuldhafte Verletzung der in dieser Verordnung festgelegten Berufspflichten kann unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) geändert worden ist, zum Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ durch die zuständige Behörde führen.
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. <i>Gleichzeitig tritt die Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 26. November 1989 (GVBl. S. 2102) außer Kraft.</i>	Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
Anlage (zu § 6 Absatz 3) Berufsaufgabenbezogene Fortbildungen Schwangerschaft -CTG / Herztonüberwachung - Schwangerenvorsorge (insbesondere Labor, Mutterschaftsrichtlinien, Bakteriologie) -Geburtsvorbereitung	Anlage <i>u n v e r ä n d e r t</i>

-Schwangerschaftserkrankungen -Beratung zu Fragen der Pränataldiagnostik -Infektionen (z. B. HIV, Hepatitis B und C) -Geburtshilfe -Gebärpositionen -Einstellungs- und Haltungsanomalien, Optimierung der Kindslage -Manuelle Diagnostik -Notfallmanagement in der Schwangerschaft und in der Geburtshilfe (Reanimation, Blutungen, Präeklampsie, Embolie, Infektionen etc.) -Risikomanagement und -einschätzung -Reanimation -Notfälle in der Schwangerschaft und der Geburtshilfe -Wochenbett -Stillberatung, -förderung und -anleitung -Säuglingsernährung -Säuglingspflege -Wochenbettbetreuung -Krisenhafte Zustände nach der Geburt -Pathologie und Physiologie des Neugeborenen -Prophylaxen, Impfungen -Rückbildungs- und Beckenbodengymnastik -Kinderschutz (z. B. Erkennen von Misshandlungen) -Bereichsübergreifende Fortbildungen -Dokumentation -Hygiene	
--	--

-Arzneimittel -Ernährung -Kommunikation und Beratung -Verhütung und Familienplanung -Suchtmittelprävention -Arbeitsschutz und Brandschutz -Qualitätssicherung	
Verordnung über die Vergütungen für Leistungen der Hebammen und Entbindungspfleger außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (Berliner Entbindungshilfegebührenordnung - BerlEntbGebO)	Verordnung über die Vergütungen für Leistungen der Hebammen und Entbindungspfleger außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (Berliner Entbindungshilfegebührenordnung - BerlEntbGebO)
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
Freiberuflich tätige Hebammen <i>und Entbindungspfleger</i> dürfen für ihre berufsmäßigen Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenkasse Gebühren, Auslagen, Wegegelder, Zulagen und Zuschläge sowie Betriebskostenpauschalen (Vergütung) erheben.	Freiberuflich tätige Hebammen dürfen für ihre berufsmäßigen Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenkasse Gebühren, Auslagen, Wegegelder, Zulagen und Zuschläge sowie Betriebskostenpauschalen (Vergütung) erheben.
§ 2 Höhe der Vergütung	§ 2 Höhe der Vergütung
(1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich befristeter Vereinbarungen über alternative	(1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich befristeter Vereinbarungen über alternative

Möglichkeiten zur Leistungserbringung, und dem Ergänzungsvertrag nach § 134a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen und die Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen in der jeweils geltenden Fassung. Die in Satz 1 genannten Verträge sind abzurufen auf der Internetseite des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) unter http://www.gkv-spitzenverband.de/ und können bei den Hebammen <i>und Entbindungspflegern</i>, ihren Berufsverbänden sowie bei der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde eingesehen werden.	Möglichkeiten zur Leistungserbringung, und dem Ergänzungsvertrag nach § 134a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen und die Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen in der jeweils geltenden Fassung. Die in Satz 1 genannten Verträge sind abzurufen auf der Internetseite des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) unter http://www.gkv-spitzenverband.de/ und können bei den Hebammen, ihren Berufsverbänden sowie bei der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde eingesehen werden.
(2) Gebühren, Wegegelder und Betriebskostenpauschalen können bis zur Höhe des 2,0-fachen, geburtshilfliche Leistungen bis zur Höhe des 2,2-fachen Satzes erhoben werden.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(3) Für eine Dauerrufbereitschaft ab drei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin bis zwei Wochen danach kann eine Gebühr von 150 bis 400 Euro erhoben werden. Sie darf nur von Hebammen <i>und Entbindungspflegern</i> berechnet werden, die Hilfe bei außerklinischen Geburten oder Hausgeburten anbieten. Die Gebühr ist auch dann berechnungsfähig, wenn die Geburt auf Grund unvorhergesehener Umstände oder auf Grund einer besonderen vertraglichen Verbindung mit einem Krankenhaus in einem Krankenhaus erfolgt.	(3) Für eine Dauerrufbereitschaft ab drei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin bis zwei Wochen danach kann eine Gebühr von 150 bis 400 Euro erhoben werden. Sie darf nur von Hebammen berechnet werden, die Hilfe bei außerklinischen Geburten oder Hausgeburten anbieten. Die Gebühr ist auch dann berechnungsfähig, wenn die Geburt auf Grund unvorhergesehener Umstände oder auf Grund einer besonderen vertraglichen Verbindung mit einem Krankenhaus in einem Krankenhaus erfolgt.

§ 3 Gebührenbemessung	§ 3 Gebührenbemessung
(1) Innerhalb des sich aus § 2 Absatz 2 ergebenden Gebührenrahmens sind die Gebühren nach den besonderen Umständen des Einzelfalles, insbesondere der Schwierigkeit und dem Zeitaufwand der einzelnen Leistung zu bemessen und zu begründen.	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(2) Der einfache Satz der Gebühren und des Wegegeldes ist zu berechnen, wenn die Zahlung auf Grund des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2e des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfolgt.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 4 Zuschläge	§ 4 Zuschläge
Zuschläge dürfen allgemein oder in besonderen Fällen berechnet werden. Ein allgemeiner Zuschlag gilt für Leistungen, die zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen erbracht werden. Ein besonderer Zuschlag gilt, wenn er mit angegebener Zweckbestimmung im Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufgeführt ist.	<i>u n v e r ä n d e r t</i>

§ 5 Auslagen	§ 5 Auslagen
Auslagen sind Aufwendungen für angewandte Arzneimittel und verwendete Materialien. Materialien werden mit den im Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgelegten Pauschalbeträgen abgerechnet. Arzneimittel sind in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abzurechnen.	u n v e r ä n d e r t
§ 6 Betriebskostenpauschale	§ 6 Betriebskostenpauschale
(1) Mit der Betriebskostenpauschale bei ambulanten Geburten in von Hebammen <i>und Entbindungspflegern</i> geleiteten Einrichtungen werden alle für die notwendige Versorgung der zahlungspflichtigen Person unmittelbar vor, während und nach der Geburt sowie für die Betreuung des Neugeborenen während und unmittelbar nach der Geburt notwendigen Kosten vergütet.	(1) Mit der Betriebskostenpauschale bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen werden alle für die notwendige Versorgung der zahlungspflichtigen Person unmittelbar vor, während und nach der Geburt sowie für die Betreuung des Neugeborenen während und unmittelbar nach der Geburt notwendigen Kosten vergütet.
(2) Die Materialien und Arzneimittel, die die Hebamme <i>oder der Entbindungspfleger</i> nach § 5 dieser Verordnung abrechnen kann, sind in der Pauschale nicht enthalten.	(2) Die Materialien und Arzneimittel, die die Hebamme nach § 5 dieser Verordnung abrechnen kann, sind in der Pauschale nicht enthalten.
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsvorschrift	§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsvorschrift
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. <i>Gleichzeitig tritt die Entbindungshilfegebührenverordnung vom 4. November 1988 (GVBl. S. 2194), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Januar</i>	(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

<i>2007 (GVBl. S. 19) geändert worden ist, außer Kraft.</i>	
(2) Für vor dem 9. Mai 2021 von Hebammen <i>und Entbindungspflegern</i> erbrachte und abgeschlossene Leistungen gilt die Berliner Entbindungshilfegebührenordnung in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter.	2) Für vor dem 9. Mai 2021 von Hebammen erbrachte und abgeschlossene Leistungen gilt die Berliner Entbindungshilfegebührenordnung in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter.
Gesetz über Medizinalfachberufe	Gesetz über Medizinalfachberufe
§ 12 Ausgleichsmaßnahmen	§ 12 Ausgleichsmaßnahmen
(1) Die Erlaubnis wird erst erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat, sofern die Ausbildung, die gemäß § 11 nachzuweisen ist, sich wesentlich von der nach diesem Gesetz geforderten Ausbildung in Fächern, deren Kenntnis Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist, unterscheidet. Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 1 dürfen nicht verlangt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen der Berufspraxis oder durch von einschlägiger Stelle formell als gültig anerkanntes lebenslanges Lernen Kenntnisse erworben hat, die den wesentlichen Unterschied nach Satz 1 ausgleichen. Über die Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme ist ein schriftlicher oder elektronischer Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. Dieser ist hinreichend zu begründen. Hierbei sind insbesondere	(1) u n v e r ä n d e r t

1. das Niveau der verlangten Berufsqualifikation und der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie 2. die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können, anzugeben.	
(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung wählen. Über Umfang und Inhalt der Anpassungsmaßnahme entscheidet die zuständige Behörde nach Maßgabe der auszugleichenden Unterschiede. Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung bei der zuständigen Stelle abgelegt werden können.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Im Einzelfall ist einer Antragstellerin oder einem Antragsteller partieller Zugang zu einer Berufstätigkeit zu gewähren, 1. wenn diese ohne Einschränkung qualifiziert sind, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die in Berlin ein partieller Zugang begehrt	(3) Im Einzelfall ist einer Antragstellerin oder einem Antragsteller partieller Zugang zu einer Berufstätigkeit zu gewähren, 1. wenn diese ohne Einschränkung qualifiziert sind, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die in Berlin ein partieller Zugang begehrt

wird, 2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf in Berlin so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung gleichkäme, die vollständige Weiterbildung in Berlin zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf in Berlin zu erlangen, und 3. die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen in Berlin unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt; dabei ist zu berücksichtigen, ob diese im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die Berufstätigkeit erfolgt unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats und unter eindeutiger Angabe des Umfangs der beruflichen Tätigkeit.	wird, 2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf in Berlin so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung gleichkäme, die vollständige Weiterbildung in Berlin zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf in Berlin zu erlangen, und 3. die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen in Berlin unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt; dabei ist zu berücksichtigen, ob diese im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann. <u>Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darüber zu informieren, dass unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein partieller Zugang gewährt werden kann.</u> Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die Berufstätigkeit erfolgt unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats und unter eindeutiger Angabe des Umfangs der beruflichen Tätigkeit.
§ 13 Vorzulegende Unterlagen	§ 13 Vorzulegende Unterlagen
(1) Personen, die eine Erlaubnis nach § 2 gemäß den Vorschriften dieses Abschnitts	(1) Personen, die eine Erlaubnis nach § 2 gemäß den Vorschriften dieses Abschnitts

beantragen, haben folgende Unterlagen vorzulegen: 1. einen Staatsangehörigkeitsnachweis, 2. amtlich beglaubigte Kopien der Berufsqualifikationsnachweise, die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat zur Aufnahme und Ausübung des entsprechenden Berufes berechtigen, 3. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung. <i>Sind die nach Satz 1 geforderten Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst, sind zusätzlich offizielle deutsche Übersetzungen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.</i>	beantragen, haben folgende Unterlagen vorzulegen: 1. einen Staatsangehörigkeitsnachweis, 2. amtlich beglaubigte Kopien der Berufsqualifikationsnachweise, die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat zur Aufnahme und Ausübung des entsprechenden Berufes berechtigen, 3. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung. <u>Die Unterlagen sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Die antragstellende Person muss von den Unterlagen nach Absatz 1 Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beifügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen von Unterlagen nach Absatz 1 aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Die zuständige Stelle kann auf die Vorlage von Übersetzungen nach Satz 1 verzichten.</u>
Weiterbildungsgesetz § 14 Ausgleichsmaßnahmen	Weiterbildungsgesetz § 14 Ausgleichsmaßnahmen

(1) Die Anerkennung setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat, wenn 1. die bisherige Aus- oder Weiterbildung sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der durch Rechtsverordnung nach § 11 geforderten Weiterbildung unterscheidet, oder 2. der durch Rechtsverordnung nach § 11 geregelte Beruf eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind, und die durch Rechtsverordnung nach § 11 geforderte Weiterbildung sich wesentlich von der im Herkunftsstaat geforderten Aus- oder Weiterbildung in Fächern unterscheidet, deren Kenntnis Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist. Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 1 dürfen nicht verlangt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen der Berufspraxis oder durch von einschlägiger Stelle formell als gültig anerkanntes lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat Kenntnisse erworben hat, die den wesentlichen Unterschied nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 ausgleichen. Die Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme ist hinreichend zu begründen. Hierbei sind	(1) u n v e r ä n d e r t
--	----------------------------------

insbesondere 1. das Niveau der verlangten Berufsqualifikation und der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie 2. die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können, anzugeben.	
(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu wählen. Über Umfang und Inhalt der Anpassungsmaßnahme entscheidet die zuständige Behörde nach Maßgabe der auszugleichenden Unterschiede. Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung bei der zuständigen Stelle abgelegt werden können.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Im Einzelfall ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller partieller Zugang zu einer Berufstätigkeit zu gewähren, 1. wenn diese ohne Einschränkung qualifiziert sind, im Herkunftsmitgliedstaat	(3) Im Einzelfall ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller partieller Zugang zu einer Berufstätigkeit zu gewähren, 1. wenn diese ohne Einschränkung qualifiziert sind, im Herkunftsmitgliedstaat

die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die in Berlin ein partieller Zugang begehrt wird, und 2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf in Berlin so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung gleichkäme, die vollständige Weiterbildung in Berlin zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf in Berlin zu erlangen, und 3. die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen in Berlin unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt; dabei ist zu berücksichtigen, ob diese im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die Berufstätigkeit erfolgt unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats und unter eindeutiger Angabe des Umfangs der beruflichen Tätigkeit.	die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die in Berlin ein partieller Zugang begehrt wird, und 2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf in Berlin so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung gleichkäme, die vollständige Weiterbildung in Berlin zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf in Berlin zu erlangen, und 3. die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen in Berlin unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt; dabei ist zu berücksichtigen, ob diese im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann. <u>Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darüber zu informieren, dass unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein partieller Zugang gewährt werden kann.</u> Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die Berufstätigkeit erfolgt unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats und unter eindeutiger Angabe des Umfangs der beruflichen Tätigkeit.
§ 15 Vorzulegende Unterlagen	§ 15 Vorzulegende Unterlagen
(1) Personen, die die Erlaubnis zum Führen	(1) Personen, die die Erlaubnis zum Führen

einer Weiterbildungsbezeichnung nach den Vorschriften dieses Abschnitts beantragen, haben folgende Unterlagen vorzulegen:

1. einen Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. amtlich beglaubigte Kopien der Aus- oder Weiterbildungsnachweise, die im Herkunftsstaat zur Aufnahme des entsprechenden Berufs berechtigen,
3. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung.

Sind die nach Satz 1 geforderten Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst, sind zusätzlich offizielle deutsche Übersetzungen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.

einer Weiterbildungsbezeichnung nach den Vorschriften dieses Abschnitts beantragen, haben folgende Unterlagen vorzulegen:

1. einen Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. amtlich beglaubigte Kopien der Aus- oder Weiterbildungsnachweise, die im Herkunftsstaat zur Aufnahme des entsprechenden Berufs berechtigen,
3. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung.

Die Unterlagen sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Die antragstellende Person muss von den Unterlagen nach Absatz 1 Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beifügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen von Unterlagen nach Absatz 1 aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Die zuständige Stelle kann auf die Vorlage von Übersetzungen nach Satz 1 verzichten.

Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung Medizinphysiker/Medizinphysikerin	Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung Medizinphysiker/Medizinphysikerin
§ 2a Anerkennung von Berufsqualifikationsnachweisen nach der Richtlinie 2005/36/EG	§ 2a Anerkennung von Berufsqualifikationsnachweisen nach der Richtlinie 2005/36/EG
(1) Als Berufsqualifikationsnachweise nach § 2 Abs. 2 werden Nachweise anerkannt, die 1. in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufs zu erhalten, oder, 2. wenn der Mitglied- oder Vertragsstaat den Beruf nicht reglementiert, bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde und den Beruf in dem Mitglied- oder Vertragsstaat in den vorhergehenden zehn Jahren vollzeitlich ein Jahr lang ausgeübt hat. Berufsqualifikationsnachweise, die den Anforderungen des Herkunftsstaates für die Aufnahme und Ausübung des Berufs nicht entsprechen, nach dem Recht des Herkunftsstaates jedoch gleichgestellt werden, haben dasselbe Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG wie die Berufsqualifikationsnachweise, die den Anforderungen dieses Staates für die Aufnahme und Ausübung des Berufs entsprechen. Satz 2 findet auf Berufsqualifikationsnachweise nach § 2 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.	(1) u n v e r ä n d e r t

(2) Personen, die eine Erlaubnis unter Anwendung von § 2 Abs. 2 beantragen, haben folgende Unterlagen vorzulegen: 1. einen Staatsangehörigkeitsnachweis, 2. amtlich beglaubigte Kopien der Berufsqualifikationsnachweise, die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat zur Aufnahme und Ausübung des entsprechenden Berufs berechtigen, 3. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung. <i>Sind die nach Satz 1 geforderten Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst, sind zusätzlich offizielle deutsche Übersetzungen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.</i>	(2) Personen, die eine Erlaubnis unter Anwendung von § 2 Abs. 2 beantragen, haben folgende Unterlagen vorzulegen: 1. einen Staatsangehörigkeitsnachweis, 2. amtlich beglaubigte Kopien der Berufsqualifikationsnachweise, die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat zur Aufnahme und Ausübung des entsprechenden Berufs berechtigen, 3. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung. <u>Die Unterlagen sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Die antragstellende Person muss von den Unterlagen nach Absatz 1 Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beifügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen von Unterlagen nach Absatz 1 aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Die zuständige Stelle kann auf die Vorlage von Übersetzungen nach Satz 1 verzichten.</u>
--	---

§ 2e Partieller Zugang	§ 2e Partieller Zugang
Staatsangehörigen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 ist im Einzelfall partieller Zugang zu einer Berufstätigkeit zu gewähren, 1. wenn sie ohne Einschränkung qualifiziert sind, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die in Berlin ein partieller Zugang begehrt wird, 2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf in Berlin so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung gleichkäme, die vollständige Weiterbildung in Berlin zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf in Berlin zu erlangen, und 3. die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen in Berlin unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt; dabei ist zu berücksichtigen, ob diese im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.	Staatsangehörigen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 ist im Einzelfall partieller Zugang zu einer Berufstätigkeit zu gewähren, 1. wenn sie ohne Einschränkung qualifiziert sind, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die in Berlin ein partieller Zugang begehrt wird, 2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf in Berlin so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung gleichkäme, die vollständige Weiterbildung in Berlin zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf in Berlin zu erlangen, und 3. die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen in Berlin unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt; dabei ist zu berücksichtigen, ob diese im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann. <u>Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darüber zu informieren, dass unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein partieller Zugang gewährt werden kann.</u>

Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die Berufstätigkeit erfolgt unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats und unter eindeutiger Angabe des Umfangs der beruflichen Tätigkeit.	Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die Berufstätigkeit erfolgt unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats und unter eindeutiger Angabe des Umfangs der beruflichen Tätigkeit.
Gesetz über die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin" und "Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker"	Gesetz über die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin" und "Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker"
§ 2a Anerkennung von Berufsqualifikationsnachweisen nach der Richtlinie 2005/36/EG	§ 2a Anerkennung von Berufsqualifikationsnachweisen nach der Richtlinie 2005/36/EG
(1) Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Satz 1 Nr. 2 werden Berufsqualifikationsnachweise anerkannt, die 1. in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufs zu erhalten, oder,	(1) u n v e r ä n d e r t

2. wenn der Mitglied- oder Vertragsstaat den Beruf nicht reglementiert, bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde und den Beruf in dem Mitglied- oder Vertragsstaat in den vorhergehenden zehn Jahren vollzeitlich ein Jahr lang ausgeübt hat.

Berufsqualifikationsnachweise, die den Anforderungen des Herkunftsstaates für die Aufnahme und Ausübung des Berufs nicht entsprechen, nach dem Recht des Herkunftsstaates jedoch gleichgestellt werden, haben dasselbe Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG wie die Berufsqualifikationsnachweise, die den Anforderungen dieses Staates für die Aufnahme und Ausübung des Berufs entsprechen. Satz 2 findet auf Berufsqualifikationsnachweise nach § 2 Satz 2 keine Anwendung.

(2) Personen, die eine Erlaubnis nach § 2 Satz 1 Nr. 2 beantragen, haben folgende Unterlagen vorzulegen: 1. einen Staatsangehörigkeitsnachweis, 2. amtlich beglaubigte Kopien der Berufsqualifikationsnachweise, die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat zur Aufnahme und Ausübung des entsprechenden Berufs berechtigen, 3. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung. <i>Sind die nach Satz 1 geforderten Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst, sind zusätzlich offizielle deutsche Übersetzungen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.</i>	(2) Personen, die eine Erlaubnis nach § 2 Satz 1 Nr. 2 beantragen, haben folgende Unterlagen vorzulegen: 1. einen Staatsangehörigkeitsnachweis, 2. amtlich beglaubigte Kopien der Berufsqualifikationsnachweise, die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat zur Aufnahme und Ausübung des entsprechenden Berufs berechtigen, 3. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung. <u>Die Unterlagen sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Die antragstellende Person muss von den Unterlagen nach Absatz 1 Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beifügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen von Unterlagen nach Absatz 1 aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Die zuständige Stelle kann auf die Vorlage von Übersetzungen nach Satz 1 verzichten.</u>
---	--

§ 2e Partieller Zugang	§ 2e Partieller Zugang
Staatsangehörigen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 ist im Einzelfall partieller Zugang zu einer Berufstätigkeit zu gewähren, 1. wenn sie ohne Einschränkung qualifiziert sind, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die in Berlin ein partieller Zugang begehrt wird und 2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf in Berlin so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung gleichkäme, die vollständige Weiterbildung in Berlin zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf in Berlin zu erlangen, und 3. die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen in Berlin unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt; dabei ist zu berücksichtigen, ob diese im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die Berufstätigkeit erfolgt	Staatsangehörigen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 ist im Einzelfall partieller Zugang zu einer Berufstätigkeit zu gewähren, 1. wenn sie ohne Einschränkung qualifiziert sind, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die in Berlin ein partieller Zugang begehrt wird und 2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf in Berlin so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung gleichkäme, die vollständige Weiterbildung in Berlin zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf in Berlin zu erlangen, und 3. die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen in Berlin unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt; dabei ist zu berücksichtigen, ob diese im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann. <u>Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darüber zu informieren, dass unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein partieller Zugang gewährt werden kann.</u> Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die

unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats und unter eindeutiger Angabe des Umfangs der beruflichen Tätigkeit.	Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die Berufstätigkeit erfolgt unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats und unter eindeutiger Angabe des Umfangs der beruflichen Tätigkeit.
---	--

Berliner Heilberufekammergesetz	Berliner Heilberufekammergesetz
§ 36 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und eines durch Abkommen gleichgestellten Staates	§ 36 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und eines durch Abkommen gleichgestellten Staates
(1) Antragstellerinnen und Antragsteller, die ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachbezogenen Weiterbildungsnachweis besitzen, das oder der nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertrag, mit dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, gegenseitig anzuerkennen oder einer solchen Anerkennung gleichzustellen ist, erhalten auf Antrag von der zuständigen Kammer die Anerkennung nach § 31 Absatz 1, wenn glaubhaft gemacht worden ist, dass ein solcher Antrag in keinem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland gestellt oder	(1) u n v e r ä n d e r t

beschieden worden ist. Die Zuständigkeit der jeweiligen Kammer ist auch für antragstellende Berufsangehörige mit Wohnsitz im Ausland begründet, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Anerkennung von fachlichen Ausbildungsnachweisen glaubhaft machen, indem sie belegen können, dass sie entsprechende Tätigkeiten in Berlin ausüben wollen.	
(2) Liegen die Voraussetzungen der gegenseitigen Anerkennung oder Gleichstellung im Sinne von Absatz 1 nicht vor, so ist Antragstellerinnen und Antragstellern, die ihre Weiterbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat abgeschlossen haben, die Anerkennung zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne von Satz 2 liegen vor, sofern 1. die bisherige Weiterbildung sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Weiterbildungsinhalte bezieht, die sich wesentlich von dem durch die zuständige Kammer bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheiden, oder	(2) u n v e r ä n d e r t

2. die mit der Weiterbildung angestrebte Berufsausübung eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die in dem Staat, der den Weiterbildungsnachweis ausgestellt hat, nicht Bestandteil dieser Berufsausübung ist oder sind, und dieser Unterschied in einer besonderen Weiterbildung besteht, die nach der in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnungen geregelten Weiterbildung gefordert wird und sich auf Weiterbildungsinhalte bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Weiterbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragstellerin oder der Antragsteller vorlegt.

Weiterbildungsinhalte unterscheiden sich wesentlich, wenn ihre Beherrschung eine wesentliche Voraussetzung für die angestrebte Berufsausübung ist und die Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers gegenüber derjenigen nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnungen wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts aufweist. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden, die die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen ihrer oder seiner Berufspraxis oder durch von einschlägiger Stelle formell als gültig anerkanntes lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworben hat.

(3) Liegen wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 vor, so muss die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweisen, dass sie oder er über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung der durch die Weiterbildung angestrebten Berufsausübung erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung (Ausgleichsmaßnahmen) zu erbringen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die durch die zuständige Kammer festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen eine Eignungsprüfung ablegen; die übrigen Antragstellerinnen und Antragsteller können zwischen den Anpassungsmaßnahmen wählen. Findet eine Eignungsprüfung statt, muss diese innerhalb von sechs Monaten abgelegt werden können. Die Frist beginnt mit der Ausübung des Wahlrechts oder im Fall von Satz 4 mit der Auferlegung der Maßnahme.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die zuständige Kammer bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Über die Anerkennung oder die Feststellung der wesentlichen Unterschiede im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 ist innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen ein schriftlicher oder elektronischer Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. In Fällen, die unter Titel III Kapitel I und II der	(4) u n v e r ä n d e r t

Richtlinie 2005/36/EG fallen, verlängert sich die Frist um einen Monat. Die Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme ist hinreichend zu begründen. Hierbei sind insbesondere

1. das Niveau der verlangten Berufsqualifikation und der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie
2. die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können,

anzugeben. Auf Antrag erteilt die Kammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihres Weiterbildungsstandes oder entscheidet auf Antrag nur über die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten auch bei Vorliegen einer in einem nicht in Absatz 2 Satz 1 genannten Staat (Drittstaat) abgeschlossenen Weiterbildung, die durch einen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten anerkannt worden ist, wenn eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Arbeitsfeld der Weiterbildung im Hoheitsgebiet des Staates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt wird oder wenn die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllt sind, weil die erforderliche Berufspraxis nicht nachgewiesen wird.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Antragstellerinnen und Antragstellern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 ist im Einzelfall eine partielle Anerkennung zu erteilen, wenn 1. sie ohne Einschränkung qualifiziert sind, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die die partielle Anerkennung begehrt wird, 2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und der von der Weiterbildung umfassten Tätigkeit so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung gleich käme, die gesamte Weiterbildung zu durchlaufen, um eine vollständige Anerkennung zu erlangen, und 3. die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen unter die Weiterbildung fallenden Tätigkeiten trennen lässt; dabei ist zu berücksichtigen, ob diese im	(6) Antragstellerinnen und Antragstellern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 ist im Einzelfall eine partielle Anerkennung zu erteilen, wenn 1. sie ohne Einschränkung qualifiziert sind, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die die partielle Anerkennung begehrt wird, 2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und der von der Weiterbildung umfassten Tätigkeit so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung gleich käme, die gesamte Weiterbildung zu durchlaufen, um eine vollständige Anerkennung zu erlangen, und 3. die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen unter die Weiterbildung fallenden Tätigkeiten trennen lässt; dabei ist zu berücksichtigen, ob diese im

Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann. Die partielle Anerkennung kann verweigert werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die Berufstätigkeit erfolgt unter der Weiterbildungsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats und unter deutlicher Angabe des Umfangs der beruflichen Tätigkeit. Dieser Absatz gilt nicht für Antragstellerinnen und Antragsteller im Sinne von Absatz 1.	Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann. <u>Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darüber zu informieren, dass unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein partieller Zugang gewährt werden kann.</u> Die partielle Anerkennung kann verweigert werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die Berufstätigkeit erfolgt unter der Weiterbildungsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats und unter deutlicher Angabe des Umfangs der beruflichen Tätigkeit. Dieser Absatz gilt nicht für Antragstellerinnen und Antragsteller im Sinne von Absatz 1.
--	--

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

**Gesetz über die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers
Vom 22. September 1988, das zuletzt durch Art. V des Gesetzes vom 17.12.2009
(GVBl. S. 875) geändert worden ist.**

§ 1

(1) Hebamme und Entbindungspfleger sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen Erkenntnisse auszuüben und Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen Rat zu geben und Beistand zu leisten. Sie haben sich regelmäßig beruflich fortzubilden.

(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Befugnisse und Berufspflichten der Hebammen und Entbindungspfleger in einer Berufsordnung zu regeln und dabei insbesondere nähere Regelungen zu treffen über

1. die in eigener Verantwortung zulässigen Aufgaben und Eingriffe bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen und das Verhalten bei regelwidrigen Fällen,
2. die Anwendung von Arzneimitteln,
3. die Aufsicht durch den und die Informationspflicht gegenüber dem Amtsarzt,
4. die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen und der Erteilung von Auskünften zu medizinisch-statistischen Zwecken,
5. die berufliche Fortbildung und
6. das Verhalten gegenüber anderen Hebammen und Entbindungspflegerinnen sowie den Umfang der zulässigen Werbung.

(3) Für Berufsangehörige, die Dienstleistungen nach § 22 des Hebammengesetzes erbringen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 1a

Zusammenarbeit

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vor, so wirken Hebammen und Entbindungspfleger darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und zur Unterstützung der Eltern erfolgen. Sie arbeiten hierzu mit den zuständigen Stellen der Bezirke zusammen und beteiligen sich an den lokalen Netzwerken Kinderschutz. § 8 des Berliner Kinderschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 2

- (1) Die Vergütungen für die Leistungen der freiberuflichen Hebammen und Entbindungspfleger richten sich nach den jeweils geltenden Gebührenverordnungen.
- (2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, die Vergütungen (Gebühren, Ersatz von Aufwendungen, Wegegeld) für die berufsmäßigen Leistungen der freiberuflich tätigen Hebammen und Entbindungspfleger gegenüber Selbstzahlern durch Rechtsverordnung (Gebührenverordnung) festzusetzen.
- (3) Sofern in der Verordnung nach Absatz 2 ein Gebührenrahmen festgesetzt wird, ist die Höhe der Gebühr innerhalb dieses Rahmens nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere der Schwierigkeit und dem Zeitaufwand der einzelnen Leistung sowie den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 3

(1) Hebammen mit wirksamer Niederlassungserlaubnis im Sinne des § 29 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902 / GVBl. S. 1274) wird ein jährliches Mindesteinkommen gewährleistet.

(2) Bleibt das jährliche Einkommen aus der Hebammentätigkeit hinter dem gewährleisteten jährlichen Mindesteinkommen zurück, wird ein Zuschuß in Höhe des Differenzbetrages gewährt. Sonstiges steuerpflichtiges Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes ist hierbei in bestimmtem Umfang zu berücksichtigen. Das Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners und der übrigen Familienangehörigen bleibt dabei unberücksichtigt.

(3) Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens der Hebammen mit Niederlassungserlaubnis zu treffen.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938 (GVBl. Sb. III 2124-1),
2. die Sechste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes (Aus- und Fortbildung der Hebammen) vom 16. September 1941 (GVBl. Sb. III 2124-1-5),
3. die Siebente Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 20. August 1942 (GVBl. Sb. III 2124-1-6),
4. die Verordnung über Wochenpflegerinnen (WochPflVO) vom 7. Februar 1943 (GVBl. Sb. III 2124-1-7).

(2) Die folgenden Rechtsverordnungen gelten bis zu einer Neuregelung nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes fort:

2. Verordnung über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens der Hebammen in der Fassung vom 16. Februar 1972 (GVBl. S. 488), geändert durch Verordnung vom 20. März 1975 (GVBl. S. 956).

Hebammengesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist.

§ 1 Hebammenberuf

Der Hebammenberuf umfasst insbesondere die selbständige und umfassende Beratung, Betreuung und Beobachtung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und während der Stillzeit, die selbständige Leitung von physiologischen Geburten sowie die Untersuchung, Pflege und Überwachung von Neugeborenen und Säuglingen.

§ 3 Berufsbezeichnung

- (1) Den Hebammenberuf darf nur ausüben, wer die Berufsbezeichnung „Hebamme“ führen darf.
- (2) Die Berufsbezeichnung „Hebamme“ gilt für alle Berufsangehörigen.

§ 9 Studienziel

- (1) Das Hebammenstudium vermittelt die fachlichen und personalen Kompetenzen, die für die selbständige und umfassende Hebammentätigkeit im stationären sowie im ambulanten Bereich erforderlich sind. Die Vermittlung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage und nach wissenschaftlicher Methodik. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt.
- (2) Die Hebammentätigkeit erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand hebammenwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer Berufsethik. Die Hebamme beachtet die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, biographischen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu betreuenden Frauen und Familien. Sie unterstützt deren Selbständigkeit und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.
- (3) Das Hebammenstudium soll dazu befähigen,
 1. hochkomplexe Betreuungsprozesse einschließlich Maßnahmen der Prävention und

Gesundheitsförderung im Bereich der Hebammentätigkeit auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu gestalten,

2. sich Forschungsgebiete der Hebammenwissenschaft auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,

3. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und

4. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten,

Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

(4) Das Hebammenstudium soll darüber hinaus insbesondere dazu befähigen,

1. die folgenden Aufgaben selbständig auszuführen:

a) eine Schwangerschaft festzustellen,

b) die physiologisch verlaufende Schwangerschaft durch Durchführung der hierfür erforderlichen Untersuchungen zu beobachten und zu überwachen,

c) Frauen und Familien auf die Geburt, das Wochenbett und die Elternschaft vorzubereiten sowie zur Ernährung, Pflege, Hygiene und Versorgung des Neugeborenen und des Säuglings anzuleiten und zu beraten,

d) belastende Lebenssituationen und psychosoziale Problemlagen bei Frauen und deren Familien zu erkennen und gegebenenfalls auf erforderliche Maßnahmen zur Unterstützung hinzuwirken,

e) über die Untersuchungen aufzuklären, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung von Risikoschwangerschaften oder Regelwidrigkeiten und Komplikationen in der Schwangerschaft erforderlich sind,

f) Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, in der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und während der Stillzeit zu erkennen und die im jeweiligen Fall angemessenen Maßnahmen für eine ärztliche Behandlung zu ergreifen,

g) Frauen und Familien bei Totgeburten und Fehlgeburten sowie bei Abbrüchen von Schwangerschaften nach der zwölften Schwangerschaftswoche zu betreuen und zu begleiten,

h) während der Geburt Frauen zu betreuen und das ungeborene Kind mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel zu überwachen,

i) physiologisch verlaufende Geburten bei Schädellage durchzuführen,

j) im Dringlichkeitsfall Steißgeburten durchzuführen,

- k) die Frau und das Neugeborene fachgerecht in die ärztliche Weiterbehandlung zu übergeben,
- l) Hilfe bei ärztlichen Maßnahmen unter Fortsetzung der Hebammenhilfe zu leisten,
- m) im Notfall und bei Abwesenheit einer Ärztin oder eines Arztes die medizinisch erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die manuelle Ablösung der Plazenta, an die sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter anschließt, einzuleiten und durchzuführen sowie
- n) im Notfall die Wiederbelebungsmaßnahmen bei der Frau und dem Neugeborenen durchzuführen,
- o) das Neugeborene und die Mutter nach der Geburt und im Wochenbett zu untersuchen, zu pflegen und deren Gesundheitszustand zu überwachen,
- p) über Fragen der Familienplanung angemessen aufzuklären und zu beraten,
- q) die angewendeten Maßnahmen, den Schwangerschaftsverlauf, die Geburt und das Wochenbett zu dokumentieren,

2. ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchzuführen, insbesondere Maßnahmen der Erstversorgung von Mutter und Neugeborenem nach geburtshilflichen Eingriffen und Operationen,

3. interprofessionell mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und bei der Zusammenarbeit individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen vor allem für regelwidrige Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettverläufe zu entwickeln und teamorientiert umzusetzen.

Gesetz zur Förderung der Gesundheit von Kindern und des Kinderschutzes (Berliner Kinderschutzgesetz - KiSchuG) vom 17. Dezember 2009 ((GVBl. S. 875)

§ 8

Frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen

- (1) Das Jugendamt, das Gesundheitsamt und das Sozialamt gewährleisten, dass Schwangere, Mütter und Väter in belasteten Lebenslagen, mit sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung frühzeitig durch Beratung auf Unterstützungsmöglichkeiten, Hilfen und Leistungen hingewiesen werden.
- (2) Mit dem Einverständnis der betroffenen Personen können die in Absatz 1 genannten Stellen Anbieter möglicher Hilfen und die für die in Frage kommenden

Leistungen zuständigen Leistungsträger und Leistungserbringer über möglichen Hilfe-, Leistungs- oder Unterstützungsbedarf informieren. Mit dem Einverständnis der betroffenen Personen können die erforderlichen Informationen ausgetauscht werden, um schnell und zügig Hilfen, Leistungen und Unterstützungen anzubieten.

RICHTLINIE 2005/36/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss vom 30. Juli 2025 (EU) 2025/2187 (ABl. L) 2025/2187 vom 29. Oktober 2025

TITEL III NIEDERLASSUNGSFREIHEIT KAPITEL I

Allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

Artikel 4f

Partieller Zugang

- (1) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats gewährt auf Einzelfallbasis partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit im Hoheitsgebiet dieses Staates nur, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) der Berufsangehörige ist ohne Einschränkung qualifiziert, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die im Aufnahmemitgliedstaat ein partieller Zugang begehrt wird;
 - b) die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat sind so groß, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an den Antragsteller gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm im Aufnahmemitgliedstaat zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat zu erlangen;
 - c) die Berufstätigkeit lässt sich objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen.
- Für die Zwecke von Buchstabe c berücksichtigt die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, ob die berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.
- (2) Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die

Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

(3) Anträge für die Zwecke der Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat werden gemäß Titel III Kapitel I und IV geprüft.

(4) Anträge für die Zwecke der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat im Zusammenhang mit Berufstätigkeiten, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren, werden gemäß Titel II geprüft.

(5) Abweichend von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 6 und Artikel 52 Absatz 1 wird die Berufstätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats ausgeübt, sobald partieller Zugang gewährt worden ist. Der Aufnahmemitgliedstaat kann vorschreiben, dass die Berufsbezeichnung in den Sprachen des Aufnahmemitgliedstaats benutzt wird. Berufsangehörige, denen partieller Zugang gewährt wurde, müssen den Empfängern der Dienstleistung eindeutig den Umfang ihrer beruflichen Tätigkeiten angeben.

(6) Dieser Artikel gilt nicht für Berufsangehörige, für die die automatische Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen nach Titel III Kapitel II, III und IIIa gilt.

Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 9. November 2010 (GVBl. 2010, 518), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 01. September 2020 (GVBl. S. 683)

§ 1

Aufgaben und Pflichten

(1) Hebammen und Entbindungspfleger dürfen folgende Tätigkeiten in eigener Verantwortung ausüben:

1. Aufklärung und Beratung in Fragen der Familienplanung;
2. Feststellung der Schwangerschaft und Beobachtung der normal verlaufenden Schwangerschaft; Durchführung der zur Beobachtung eines normalen Schwangerschaftsverlaufs notwendigen Untersuchungen;
3. Veranlassung von Untersuchungen zur möglichst frühzeitigen Feststellung einer Risikoschwangerschaft und Aufklärung über die damit zusammenhängenden Besonderheiten;
4. Vorbereitung auf die Elternschaft; umfassende Vorbereitung auf die Geburt einschließlich Beratung in Fragen der Hygiene und Ernährung von Mutter und Kind;
5. Betreuung der Gebärenden während der Geburt und Überwachung des Fötus in der Gebärmutter mit Hilfe geeigneter Mittel;
6. Durchführung von Normalgeburten bei Schädellage einschließlich eines erforderlichen Scheidendammsschnitts, Naht eines unkomplizierten Risses oder

Scheidendammschnitts und im Dringlichkeitsfall Durchführung von Beckenendlagegeburten;

7. Erkennung der Anzeichen von Anomalien bei der Mutter oder beim Kind, die ärztliches Eingreifen erforderlich machen, und Hilfeleistung bei etwaigen ärztlichen Maßnahmen; Ergreifen der notwendigen Maßnahmen bei Abwesenheit einer Ärztin oder eines Arztes, insbesondere manuelle Ablösung der Plazenta;

8. Untersuchung, Überwachung und Pflege des Neugeborenen; Einleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen in Notfällen; Durchführung von Prophylaxe-Maßnahmen und Information an die Sorgeberechtigten über weitere Untersuchungen im Rahmen des Neugeborenen-Screenings, über die Notwendigkeit kinderärztlicher Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und über Schutzimpfungen;

9. Pflege der Wöchnerin und Überwachung ihres Zustandes; Beratung und Anleitung zu Pflege und Ernährung des Neugeborenen;

10. Beratung und Anleitung zum Stillen bis zum Ende der Stillzeit;

11. Durchführung der von einer Ärztin oder einem Arzt verordneten Behandlung;

12. Ausstellung von Bescheinigungen im Rahmen der Berufsausübung.

(2) Hebammen und Entbindungspfleger haben Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen über jede beabsichtigte Maßnahme und deren Folgen umfassend aufzuklären.

(3) Hebammen und Entbindungspfleger haben bei ihrer beruflichen Tätigkeit untereinander und mit anderen Gesundheitsberufen kollegial zusammenzuarbeiten.

§ 2

Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes

(1) Hebammen und Entbindungspfleger haben eigenverantwortlich Hilfe bei allen regelrechten Vorgängen der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes zu leisten. Wird die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes gewünscht, so haben Hebammen und Entbindungspfleger diesem Wunsch zu entsprechen.

(2) Bei Regelwidrigkeiten oder Verdacht auf Regelwidrigkeiten haben Hebammen und Entbindungspfleger erforderlichenfalls die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes oder die Einweisung in ein Krankenhaus zu veranlassen. Dabei haben Hebammen und Entbindungspfleger den Wunsch der Frau einer Hinzuziehung oder Einweisung zu berücksichtigen. Wird die Hinzuziehung oder Einweisung abgelehnt, haben Hebammen und Entbindungspfleger darauf hinzuwirken, dass eine Ärztin oder ein Arzt hinzugezogen wird oder die Einweisung in ein Krankenhaus erfolgt. Bleibt es bei der Ablehnung, so soll dies schriftlich bestätigt werden.

(3) Übernimmt eine Ärztin oder ein Arzt die Behandlung im Falle einer Regelwidrigkeit oder eines Verdachtes auf eine Regelwidrigkeit, so ist sie oder er gegenüber der Hebamme oder dem Entbindungspfleger weisungsbefugt.

(4) Verstößt eine ärztliche Anweisung gegen die anerkannten Regeln der Geburtshilfe, hat die Hebamme oder der Entbindungspfleger die Ärztin oder den Arzt nachdrücklich darauf hinzuweisen und den Hinweis zu dokumentieren. Erkennt die Ärztin oder der Arzt den Einwand der Hebamme oder des Entbindungspflegers nicht an, hat die Hebamme oder der Entbindungspfleger gegebenenfalls die ärztliche Vorgesetzte oder den ärztlichen Vorgesetzten der Ärztin oder des Arztes zu informieren und auf deren oder dessen Hinzuziehung zu bestehen. Soweit es die geburtshilfliche Situation erlaubt, kann die Hebamme oder der Entbindungspfleger die Durchführung der ärztlichen Anweisung verweigern.

§ 3

Anwendung von Arzneimitteln

(1) Hebammen und Entbindungspfleger dürfen bei ihrer Berufsausübung nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel anwenden.

(2) Hebammen und Entbindungspfleger dürfen folgende verschreibungspflichtige Arzneimittel, die für die Abgabe an Hebammen und Entbindungspfleger von der Verschreibungspflicht ausgenommen sind, anwenden und verabreichen:

1. ein betäubungsmittelfreies krampflösendes oder schmerzstillendes Arzneimittel, das zum Einsatz in der Geburtshilfe geeignet ist, bei entsprechender Indikation in der Eröffnungsperiode;
2. Wehenmittel oder Mutterkornpräparate zur Blutstillung bei der Gefahr oder dem Auftreten von bedrohlichen Blutungen in der Nachgeburtsperiode, falls ärztlicher Beistand oder die Einweisung in ein Krankenhaus nicht rechtzeitig möglich ist;
3. ein Lokalanästhetikum im Falle einer Dammnah;
4. wehenhemmende Mittel zur Überbrückung einer Notfallsituation bis zur Einweisung in ein Krankenhaus.

(3) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger müssen sicherstellen, dass sie Arzneimittel nach Absatz 2 entsprechend dem von ihnen angebotenen Tätigkeitsspektrum jederzeit zur Verfügung haben.

§ 4

Schweigepflicht

(1) Hebammen und Entbindungspfleger haben über die ihnen im Rahmen der Berufsausübung anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen Tatsachen zu schweigen. Dazu gehören auch schriftliche oder elektronische Mitteilungen der betreuten Frauen, Aufzeichnungen über die betreuten Frauen und sonstige

Untersuchungsbefunde. Die Schweigepflicht gilt nicht gegenüber Ärztinnen und Ärzten sowie Hebammen und Entbindungspflegern für Auskünfte, die für die Behandlung oder Betreuung erforderlich sind.

(2) Hebammen und Entbindungspfleger sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder die Offenbarung zum Schutz eines höherwertigen Rechtsguts erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt.

§ 5

Dokumentationspflicht

(1) Hebammen und Entbindungspfleger haben die in Ausübung ihres Berufs getroffenen Feststellungen und Maßnahmen bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen und die Anwendung von Arzneimitteln schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so abzufassen, dass die gesamte Tätigkeit während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts und die Versorgung des Neugeborenen nachvollziehbar sind.

(2) Die Dokumentation ist unter Beachtung der beruflichen Schweigepflicht und der Datenschutzvorschriften mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

(3) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger haben rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass die Dokumentation auch nach dem Ende ihrer beruflichen Tätigkeit entsprechend den Anforderungen des Absatzes 2 aufbewahrt wird. Auf Wunsch kann die Dokumentation den betreuten Frauen ausgehändigt werden. Die Aushändigung muss schriftlich bestätigt werden.

(4) Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien bedürfen besonderer Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, um deren Veränderung, Vernichtung oder unrechtmäßige Verwendung zu verhindern.

§ 6

Fortbildungspflicht

(1) Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, sich sowohl über die für ihre Berufsausübung geltenden Vorschriften als auch über die aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse der Hebammenkunde und der medizinischen Wissenschaft zu unterrichten und sie zu beachten.

(2) Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 45 Stunden in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren teilzunehmen. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Geeignete Fortbildungsmaßnahmen sind insbesondere Veranstaltungen, Kongresse, Tagungen und Qualitätszirkel, die sich auf das ausgeübte oder

angestrebte Tätigkeitsspektrum der Hebamme oder des Entbindungspflegers in den Gebieten der Schwangerschaftsbetreuung, der Geburtshilfe (einschließlich Notfällen und Reanimation in der Geburtshilfe) und der Wochenbettpflege beziehen und die in der Anlage aufgeführten Themen zum Gegenstand haben.

§ 7

Weitere Pflichten bei freiberuflicher Tätigkeit

Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger sind zusätzlich verpflichtet,

1. die für die Berufsausübung erforderlichen Instrumente, Arzneimittel und Materialien bereitzuhalten und die Instrumente zu warten,
2. sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu versichern,
3. sich an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung für außerklinische Geburtshilfe zu beteiligen (z. B. Teilnahme an bundes- oder landesweiten Perinatalerhebungen),
4. sich grundsätzlich gegenseitig zu vertreten,
5. die von ihnen betreuten Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen über ihre Erreichbarkeit, die Vertretungsregelung und die Inanspruchnahme anderer Dienste im Bedarfsfall aufzuklären,
6. die Praxis durch ein Schild zu kennzeichnen, das den Namen, die Berufsbezeichnung, die Sprechzeiten, die Telefonnummer und gegebenenfalls die Art der Berufstätigkeit angibt, und
7. berufsunwürdige Werbung zu unterlassen.

§ 8

Anzeige- und Meldepflichten bei freiberuflicher Tätigkeit

(1) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin den Beginn und das Ende ihrer Tätigkeit unter Nachweis ihrer Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung anzuzeigen.

(2) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, der für den Tätigkeitsort zuständigen Amtsärztin oder dem insoweit zuständigen Amtsarzt die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die fallbezogenen Aufzeichnungen zu gewähren, wenn eine von ihnen betreute Schwangere, Gebärende oder Wöchnerin oder ein Neugeborenes verstorben oder eine Totgeburt eingetreten ist oder wenn Hinweise auf eine Verletzung der Berufspflichten vorliegen. Sonstige Melde- und Anzeigepflichten bleiben unberührt.

(3) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung auf deren Aufforderung anonymisierte Auskünfte für medizinisch-statistische Zwecke zu erteilen.

§ 9

Verletzung der Berufspflichten

Eine schuldhaftige Verletzung der in dieser Verordnung festgelegten Berufspflichten kann unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) geändert worden ist, zum Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ durch die zuständige Behörde führen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 26. November 1989 (GVBl. S. 2102) außer Kraft.

Anlage

(zu § 6 Absatz 3)

Berufsaufgabenbezogene Fortbildungen

Schwangerschaft

- CTG / Herztonüberwachung
- Schwangerenvorsorge (insbesondere Labor, Mutterschaftsrichtlinien, Bakteriologie)
- Geburtsvorbereitung
- Schwangerschaftserkrankungen
- Beratung zu Fragen der Pränataldiagnostik
- Infektionen (z. B. HIV, Hepatitis B und C)
- Geburtshilfe
- Gebärpositionen
- Einstellungs- und Haltungsanomalien, Optimierung der Kindslage
- Manuelle Diagnostik
- Notfallmanagement in der Schwangerschaft und in der Geburtshilfe (Reanimation, Blutungen, Präeklampsie, Embolie, Infektionen etc.)
- Risikomanagement und -einschätzung

- Reanimation
- Notfälle in der Schwangerschaft und der Geburtshilfe

Wochenbett

- Stillberatung, -förderung und -anleitung
- Säuglingsernährung
- Säuglingspflege
- Wochenbettbetreuung
- Krisenhafte Zustände nach der Geburt
- Pathologie und Physiologie des Neugeborenen
- Prophylaxen, Impfungen
- Rückbildungs- und Beckenbodengymnastik
- Kinderschutz (z. B. Erkennen von Misshandlungen)
- Bereichsübergreifende Fortbildungen
- Dokumentation
- Hygiene
- Arzneimittel
- Ernährung
- Kommunikation und Beratung
- Verhütung und Familienplanung
- Suchtmittelprävention
- Arbeitsschutz und Brandschutz
- Qualitätssicherung

Verordnung über die Vergütungen für Leistungen der Hebammen und Entbindungspfleger außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung vom 31. März 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2021 (GVBl. S. 410)

§ 1

Geltungsbereich

Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger dürfen für ihre berufsmäßigen Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenkasse Gebühren, Auslagen, Wegegelder, Zulagen und Zuschläge sowie Betriebskostenpauschalen (Vergütung) erheben.

§ 2

Höhe der Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche

Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich befristeter Vereinbarungen über alternative Möglichkeiten zur Leistungserbringung, und dem Ergänzungsvertrag nach § 134a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen und die Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen in der jeweils geltenden Fassung. Die in Satz 1 genannten Verträge sind abzurufen auf der Internetseite des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) unter [Startseite - GKV-Spitzenverband](#) und können bei den Hebammen und Entbindungspflegern, ihren Berufsverbänden sowie bei der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde eingesehen werden.

(2) Gebühren, Wegegelder und Betriebskostenpauschalen können bis zur Höhe des 2,0-fachen, geburtshilfliche Leistungen bis zur Höhe des 2,2-fachen Satzes erhoben werden.

(3) Für eine Dauerrufbereitschaft ab drei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin bis zwei Wochen danach kann eine Gebühr von 150 bis 400 Euro erhoben werden. Sie darf nur von Hebammen und Entbindungspflegern berechnet werden, die Hilfe bei außerklinischen Geburten oder Hausgeburten anbieten. Die Gebühr ist auch dann berechnungsfähig, wenn die Geburt auf Grund unvorhergesehener Umstände oder auf Grund einer besonderen vertraglichen Verbindung mit einem Krankenhaus in einem Krankenhaus erfolgt.

§ 3

Gebührenbemessung

(1) Innerhalb des sich aus § 2 Absatz 2 ergebenden Gebührenrahmens sind die Gebühren nach den besonderen Umständen des Einzelfalles, insbesondere der Schwierigkeit und dem Zeitaufwand der einzelnen Leistung zu bemessen und zu begründen.

(2) Der einfache Satz der Gebühren und des Wegegeldes ist zu berechnen, wenn die Zahlung auf Grund des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2e des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfolgt.

§ 4

Zuschläge

Zuschläge dürfen allgemein oder in besonderen Fällen berechnet werden. Ein allgemeiner Zuschlag gilt für Leistungen, die zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen erbracht werden. Ein besonderer Zuschlag gilt, wenn er mit angegebener Zweckbestimmung im Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufgeführt ist.

§ 5

Auslagen

Auslagen sind Aufwendungen für angewandte Arzneimittel und verwendete Materialien. Materialien werden mit den im Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgelegten Pauschalbeträgen abgerechnet. Arzneimittel sind in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abzurechnen.

§ 6

Betriebskostenpauschale

- (1) Mit der Betriebskostenpauschale bei ambulanten Geburten in von Hebammen und Entbindungspflegern geleiteten Einrichtungen werden alle für die notwendige Versorgung der zahlungspflichtigen Person unmittelbar vor, während und nach der Geburt sowie für die Betreuung des Neugeborenen während und unmittelbar nach der Geburt notwendigen Kosten vergütet.
- (2) Die Materialien und Arzneimittel, die die Hebamme oder der Entbindungspfleger nach § 5 dieser Verordnung abrechnen kann, sind in der Pauschale nicht enthalten.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsvorschrift

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entbindungshilfegebührenverordnung vom 4. November 1988 (GVBl. S. 2194), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Januar 2007 (GVBl. S. 19) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Für vor dem 9. Mai 2021 von Hebammen und Entbindungspflegern erbrachte und abgeschlossene Leistungen gilt die Berliner Entbindungshilfegebührenordnung in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Berliner Hebammenverband e.V.:

„Unter Punkt 1 bitte ergänzen:

„Betreuung und Begleitung bei Totgeburten, Fehlgeburten sowie Schwangerschaftsabbrüchen.“

Außerdem bitte an das neue Hebammengesetz anpassen:

„Der Begriff Entbindungspfleger entfällt, es wird ausschließlich der Begriff Hebamme verwendet.“